



N i e d e r s c h r i f t

über die 18. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 3. Juli 2018, um 18:00
Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Ernst Eppensteiner
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderätin Susanne Mayer
Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid
Gemeinderätin Angelika Sachers

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding, GR Sachers

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Angelegenheiten der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG-Gruppe
 - 1.1. Jahresbericht
 - 1.2. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
 - 1.3. Windpark Arcadis
 - 1.4. Liquidation der Kunsthalle Tirol Betriebs GmbH
2. Niederschriften vom 17.04.2018 und vom 19.06.2018
3. Bericht Überprüfungsausschuss
4. Raumordnungsangelegenheiten
 - 4.1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2018) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg
 - 4.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2018) betreffend Gst 849/2, KG Hall, Trientlstraße
 - 4.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 45) betreffend Teilflächen der Gste 51 und 1010, beide KG Hall, Zollstraße / Milser Straße
 - 4.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2018) betreffend Grundstücke .273, .275 und 51 sowie Teilflächen der Grundstücke 1009/1 und 1010, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße
 - 4.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2018) betreffend Grundstücke .275 und 51 sowie Teilflächen der Grundstücke 1009/1 und 1010, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße
 - 4.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 47) betreffend Gst .222 und Teilfläche Gst 3737/1 , beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
 - 4.7. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2018) betreffend Gst .222 und Teilfläche Gst 3737/1, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
 - 4.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 48) betreffend Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8, 838/9 und eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
 - 4.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 49) betreffend eine Teilfläche des Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße

- 4.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 50) betreffend eine Teilfläche des Gst 1111/2, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
- 4.11. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gste .1298, .1299, 838/6, 839/2 und 1111/2, alle KG Hall sowie Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gst 838/8, KG Hall, Alte Landstraße / Josef-Dinkhauser-Straße
- 4.12. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2018) betreffend Gst 805/4, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
- 4.13. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2018) betreffend Gst .1298 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße
- 4.14. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2018) betreffend Gst .1299 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße
- 4.15. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2018) betreffend Gste 838/6, 838/8 und 1111/2, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße
- 4.16. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2018) betreffend Gste 838/3, 838/7 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße
- 4.17. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße
- 4.18. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2018) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg
5. Mittelfreigaben
 - 5.1. Mittelfreigabe "Projektentwicklung Marktanger"
6. Nachtragskredite
7. Auftragsvergaben
 - 7.1. Vergabe Planungsleistung Gehsteig Lorettostraße und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe der Ausführung
 - 7.2. Auftragsvergabe Deckschicht Zufahrtsstraße Sammlungs- und Forschungszentrum
 - 7.3. Auftragsvergabe Deckschicht Zufahrtsstraße Businesscenter
 - 7.4. Auftragsvergabe Sanierung Parkplatz Optikerschule
8. Antrag Für Hall vom 06.02.2018 betreffend Situierung eines Naturkindergartens auf den Weyrauch-Gründen
9. Finanzierung Mehrkosten für das Schulzentrum Hall in Tirol
10. Rücklage für die Erneuerung Wohn- und Pflegeheime - Neuveranlagung
11. Namensgebung für NMS und Sonderschule im Schulzentrum Hall in Tirol
12. Schulgeldordnung Musikschule 2018/2019
13. Neubesetzung von Mitglied mit beratender Stimme im USA

14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch verweist auf den heute stattfindenden 715. Geburtstag der Stadt Hall in Tirol.

StR Mimm kündigt an, zu TOP 4.18. den Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes einzubringen. Bgm. Posch wird diesen Antrag im Zuge der Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes zur Abstimmung bringen.

zu 1. Angelegenheiten der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG-Gruppe

zu 1.1. Jahresbericht

Herr Vorstandsvorsitzender Mag. Christian Holzknicht und der technische Vorstand DI Mag. Artur Egger legen den jährlichen Bericht über die Unternehmensgruppe der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs-AG an den Gemeinderat ab.

Die Unterlagen befinden sich in der Anlage zu dieser Niederschrift.

zu 1.2. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 1.3. Windpark Arcadis

Es liegt kein Antrag vor, über diese Angelegenheit wurde im Rahmen des Jahresberichtes informiert.

zu 1.4. Liquidation der Kunsthalle Tirol Betriebs GmbH

ANTRAG:

Der Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat in seiner Sitzung vom 19.06.2018 beschlossen, folgende Änderung im Beteiligungs-Portfolio der Hall AG-Gruppe zu genehmigen:

Die Kunsthalle Tirol Betriebs GmbH (über STIG zu 90 % im Besitz der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG) soll gem. §§ 84 ff GmbHG aufgelöst und gem. §§ 89 ff GmbHG liquidiert werden, da diese seit der Landesausstellung 2005 keine operative Tätigkeit mehr ausübt.

Der bisherige Geschäftsführer, Herr Mag. Christian Holzknicht, wird gem. § 89 Abs. 2 GmbHG zum Liquidator mit Schad- und Klagloserklärung bestellt.

BEGRÜNDUNG:

Die Hall AG-Gruppe besteht neben den operativ tätigen Unternehmen aus 2 nicht operativ tätigen Gesellschaften. Die o. a. Gesellschaft wurde seinerzeit als gemeinnützige GmbH für den Betrieb der Kunsthalle Tirol (Salzlager) gegründet. Nach endgültiger Abklärung des steuerlichen Status Ende 2016 kann nunmehr die Liquidation durchgeführt werden.

Es besteht gegenüber der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH eine Verbindlichkeit in Höhe von € 317.881,01, die dort bereits voll wertberichtigt ist und daher nicht eingefordert wird.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsstruktur und damit verbundenen Einsparungen in der Gestionierung (rd. € 10.000,00 p.a.) ist die Liquidation die günstigste Alternative.

Die Hall AG erspart sich dabei auch die Finanzierung des laufenden Verlustes.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 6 Abs. 6.3 lit. a iVm § 7 Abs. 7.6 lit c des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung ersucht.

Beschluss:

Der Antrag (Auflösung und Liquidation der Kunsthalle Tirol Betriebs GmbH; Bestellung von Mag. Holzknicht zum Liquidator mit Schad- und Klagloserklärung) wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Niederschriften vom 17.04.2018 und vom 19.06.2018**

Beschluss:

Die Niederschriften vom 17.04.2018 und vom 19.06.2018 werden einstimmig genehmigt.

zu 3. **Bericht Überprüfungsausschuss**

GR Stibernitz legt als Obfrau des Überprüfungsausschusses folgenden Bericht an den Gemeinderat ab:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Hoher Gemeinderat!

Zu allererst möchte ich mich für die Einräumung eines Tagesordnungspunktes bedanken und als Obfrau des Überprüfungsausschusses erstatte ich dem Gemeinderat kurz Bericht:

*Die in mindestens jedem dritten Monat gesetzlich vorgeschriebenen Kassen- und Belegprüfungen fanden ordnungsgemäß statt. Bei den Sitzungen wurden die Kontenstände anhand der Tagesauszüge der Bankkonten auf Übereinstimmung geprüft. Stichprobenartig wurden die abgelegten Belege von allen Ausschussmitgliedern auf ihre ziffermäßige und rechnerische Richtigkeit kontrolliert. Auf Übereinstimmung mit den vorliegenden Rechnungen, auf Abzüge von Skonti und Rabatten, auf Anordnungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung wurde geachtet. Die vorgenommenen Prüfungen der Buchungen und Belege ergab folgende **Empfehlung:***

*Die Mitarbeiter des Hauses sind darauf hinzuweisen, dass bei notwendigen Korrekturen auch **das Datum und die Unterschrift des Korrigierenden anzubringen** ist. Bei den Prüfungen wurden ansonsten keine Mängel festgestellt.*

Zur Information möchte ich noch kurz erläutern, mit welchen **Sonderprüfungen** sich der Ausschuss in den letzten Sitzungen befasst hat:

Haftungen und Leasingverpflichtungen

Bei der Sitzung vom 13.9.2017 werden die Bestimmungen in Bezug auf die Übernahme von Haftungen und Leasingverpflichtungen mittels meiner Präsentation zur Kenntnis gebracht. Im Anschluss daran werden aktuelle Aufstellungen vorgelegt und ergibt die Überprüfung zwei Formalfehler bezüglich **Risikoklassen bei Haftungen**, die mittlerweile korrigiert werden konnten. Des Weiteren wird in dieser und der nächsten Sitzung die **Frage der Haftungsobergrenze** lt. Verordnung der Tiroler Landesregierung v. 27.3.2012 erläutert und auch geklärt. Im Übrigen scheinen die erforderlichen GR-Beschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen ordnungsgemäß auf.

Darlehen

Mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation bringe ich als Obfrau bei der Sitzung vom 13.12.2017 die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Darlehensverpflichtungen zur Kenntnis. Anschließend wird eine vorgelegte **aktuelle Aufstellung** über die aufgenommenen Darlehen von den Ausschussmitgliedern überprüft und für in Ordnung befunden. Die erforderlichen GR-Beschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen scheinen auch hier ordnungsgemäß auf.

Transparenzranking

Bei der Sitzung vom 1.3.2018 wird das schlechte Abschneiden der Stadtgemeinde Hall in Tirol beim Transparenzranking behandelt, wobei die **Vorgehensweise**, nur die Homepage der Gemeinde nach verschiedenen Informationen zu durchforsten, nicht sinnvoll und auch nicht einsichtig erscheint. Die Ausarbeitung der **neuen Homepage** ist jedoch im Laufen und wird spätestens Anfang Herbst fertiggestellt sein, was nahelegt, dass wir bei der nächsten Bewertung, die nun jedes Jahr durchgeführt wird, um einiges besser abschneiden werden.

Abgaben und Gebühren

Auf **Fragen zur Prüfung der Abgaben und Gebühren** wird bei der Sitzung am 6.6.2018 eingegangen. Diese Fragen stammen aus dem Leitfaden für Mitglieder der Überprüfungsausschüsse der Tiroler Gemeinden. Herr Senat Huter vom Steueramt hat diese Fragen anhand einer Präsentation sehr praxisnah und gut erläutert, wofür ich mich auch im Namen der Ausschussmitglieder nochmals bedanken möchte.

Die Überprüfungsausschussmitglieder werden bei dieser letzten Sitzung gebeten, sich Gedanken über **Themen bezüglich Sonderprüfungen** zu machen und Ideen bis zur nächsten Sitzung dazu einzubringen. Dies wird auch in anderen Gemeinden so praktiziert und möchte ich hiermit gerne daran erinnern.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 4. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 4.1. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2018) betreffend Gst 1217/1, KG Hall, Kasernenweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020

Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 18.04.2018, Zahl 3/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Südteil des bestehenden Fußballplatzes auf Gst 1217/1 sollen zwei gewerbliche Vermietungsobjekte für Handwerksbetriebe errichtet werden.

Die geplante Baumaßnahme steht im Widerspruch zu den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzender Bebauungsplanes (Nr. 8/2017).

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht gegen die verstärkte bauliche Nutzung der vorhandenen Flächen kein Einwand, sodass eine entsprechende Neufassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfolgt.

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der internen Erschließungsstraße und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kinzbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2018) betreffend Gst 849/2, KG Hall, Trientlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.04.2018, Zahl 5/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Durch die geplante Aufstockung des Bestandsobjektes wird die Baumassendichte von 1,5 überschritten. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

GR Niedrist will dieser Angelegenheit – wie bereits im Ausschuss – seine Zustimmung verweigern. Das Projekt füge sich nicht in die Umgebung ein, mit den Vor- und Rücksprüngen, welche eingeplant worden seien, um den Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung Herr zu werden und trotzdem eine möglichst hohe Dichte zu erreichen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (GR Niedrist, GR Weiler, GR Mayer) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 45) betreffend Teilflächen der Gste 51 und 1010, beide KG Hall, Zollstraße / Milser Straße

Die TOP 4.3. bis 4.5. werden gemeinsam erörtert und debattiert.

Die Wortmeldungen werden unter TOP 4.4. wiedergegeben.

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.01.2018, Zahl 354-2018-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1010 KG 81007 Hall**

rund 2 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **51 KG 81007 Hall**

rund 163 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 163 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Legende des eFWP Verordnungsplanes „Planungsbereich“ und „geplante örtliche Straße § 53.1“ fälschlicherweise nicht in der Spalte „Festlegungen“, sondern in der Spalte „Kenntlichmachungen“ angeführt werden.

Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Raumordnung ist das Problem bekannt.

Die erforderliche Anpassung der Programmierung wird nach Auskunft des tiris einen Zeitraum von 3-4 Wochen in Anspruch nehmen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, auf Grundstück 51 eine Wohnanlage zu errichten und auf Gst .275 durch Zu- und Umbau das Bestandsobjekt zu adaptieren.

In diesem Zuge werden Teilflächen aus dem Gst 51 an das angrenzende öffentliche Gut (Milser Straße und Zollstraße) abgetreten. Diese Flächen sollen daher als geplante örtliche Straße festgelegt und von derzeit Bauland in Freiland gewidmet werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf von Teilflächen für Straßenverbreiterung, Straßenbau (Verbreiterung) – siehe privatrechtliche Vereinbarung

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2018) betreffend Grundstücke .273, .275 und 51 sowie Teilflächen der Grundstücke 1009/1 und 1010, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße

Die TOP 4.3. bis 4.5. werden gemeinsam erörtert und debattiert. Die Wortmeldungen werden unter dem gegenständlichen TOP wiedergegeben.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.01.2018, Zahl 1/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Gerta Meister, Dr. Josef Meister, Dr. Bernhard Meister, Zollstraße 7, 6060 Hall i.T., vertreten durch Rechtsanwälte Girardi Schwärzler, 6020 Innsbruck
Nr. 2: Gutachterliche Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (GzI. BDA-12074.obj/0003-TIROL/2018)

Stellungnahme Nr. 1:

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenze direkt an die Liegenschaft der Einschreiter an. Durch den Bebauungsplan solle der rechtliche Rahmen zur Realisierung des Siegerprojektes „Parkvillen Hall“ geschaffen werden. Dieses sehe die Errichtung einer großen Tiefgarage mit 80 bis 100 Pkw-Abstellplätzen vor. Die Zufahrt zur Tiefgarage sei ausgehend von der Zollstraße entlang der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter (Zollstraße 7) geplant. Bebauungspläne seien mit Verweis auf § 37 Abs. 3 TROG 2016 unter Bedachtnahme darauf, dass die gegenseitigen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit als möglich vermieden werden, zu erlassen. Auf diesen Umstand sei im gegenständlichen Fall nicht Rücksicht genommen worden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage solle ausgehend von der Zollstraße, welche im gegenständlichen Bereich sehr eng sei, entlang der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter erfolgen. Aufgrund des an der Nordseite der Zollstraße fehlenden Gehsteiges müssten die Bewohner des auf der Parzelle der Einschreiter befindlichen Mehrparteienhauses die Zollstraße direkt neben der geplanten Tiefgaragenzufahrt überqueren. Bereits jetzt sei es wiederholt zu gefährlichen Situationen gekommen. In Folge der erwarteten hohen Frequenz ein- und ausfahrender Autos direkt an der Grundstücksgrenze sei durch die geplante Tiefgaragenzufahrt mit zusätzlichen Gefahrensituationen im Bereich des Zugangs zur Zollstraße 7 zu rechnen. Die unübersichtliche Zufahrt, es wird dabei auf die angefügte Visualisierung der Architekten verwiesen, in die enge, schlecht einsehbare, allerdings vielbefahrene Zollstraße werde zu Verkehrsunfällen führen. Die Einschreiter weisen darauf hin, dass es bereits jetzt im Bereich des Zugangs zur Liegenschaft Zollstraße 7 zu Gefahrensituationen, insbesondere mit in Richtung Stadt fahrenden Radfahrern, komme. Der gegenständliche Bebauungsplan lasse zwischen dem Südosteck des geplanten Gebäudes und der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter so wenig Platz, dass bei einer den OIB Richtlinien entsprechenden, zweispurigen Ein- und Ausfahrt kein die Gefahrensituation tatsächlich entschärfender und damit bewilligungsfähiger Ein- und Ausfahrtstrichter geschaffen werden könne.

Ausgehend von der Visualisierung des Siegerprojektes sei davon auszugehen, dass rd. 55 Wohnungen und rd. 80-100 Tiefgaragenstellplätze errichtet werden sollen. Damit sei eine hohe Ein- und Ausfahrtsfrequenz, auch in den Nachtstunden, verbunden. Das auf der Homepage der Architekten einsehbare Projekt sehe eine offene Rampe vor, die weder einen Lärm- noch einen Geruchsschutz biete und damit die technisch schlechteste Lösung darstelle. Die tatsächliche Einfahrt in die Tiefgarage erfolge nördlich des Gebäudes Zollstraße 7, sodass ca. 2/3 der Ostseite des Grundstückes durch Lärm und Abgase der direkt an der Grundstücksgrenze fahrenden bzw. auf die Einfahrt wartenden Autos beeinträchtigt würden. Aufgrund der Lage der Tiefgaragenabfahrt direkt an der Grundgrenze der Einschreiter sei eine unzumutbare Geruchs-, Lärm- und Schadstoffbelastung unvermeidbar. Weiter sei aufgrund des zunehmenden Verkehrs in der Zollstraße auch von vor der Einfahrt wartenden Fahrzeugen mit laufenden Motoren auszugehen. Die Nutzung des nur 6,5 m von der geplanten Tiefgarageneinfahrt entfernten historischen Glasbalkons am Gebäude der Einschreiter würde durch die Ein- und Ausfahrten massiv beeinträchtigt. Der Abstand der Tiefgaragenzufahrt zur seit 1905 bestehenden Villa Zollstraße 7 sei geringer als der Abstand zum geplanten Neubau. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Liegenschaft der Einschreiter bereits durch startende und landende Hubschrauber des Landeskrankenhauses belastet sei und sich das Planungsgebiet in einem mit Stickoxiden hochbelasteten Gebiet befinde. Durch die Tiefgaragenzufahrt, die Toranlage und die Be- und Entlüftung seien eine unzumutbare Belastung mit CO, NOx, Feinstaub, Benzol, Lärm und Staub zu erwarten. Es sei mit gesundheitlichen Konsequenzen für die Anwohner zu rechnen. Durch den zusätzlichen Erwerb des ostseitigen Bestandsobjektes würden durch die Projektgesellschaft insgesamt ca. 4.500 m² bebaut. Bei einer Adaptierung des Projektes würden sich auch andere Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zur geplanten Tiefgarage ergeben, ohne eine für die Nachbarschaft unzumutbare Lärm- und Emissionsbelastung zu schaffen. Man weist weiter darauf hin, dass die für die Bewilligung durch die Stadt Hall relevanten Visualisierungen nicht mit den nun bei der Stadt eingereichten Plänen übereinstimmen würden. So sei der Abstand zwischen der Tiefgaragenzufahrt und der Villa der Einschreiter viel geringer als in der Visualisierung dargestellt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bebauungsplan den Grundsätzen des Tiroler Raumordnungsgesetzes widerspreche. Für die Nachbarliegenschaften bestehe ein Recht auf Immissionsschutz, welches im Bebauungsplan zu berücksichtigen sei. Der Bebauungsplan sei daher aufzuheben und nach Einholung eines Verkehrs- und Immissionsgutachtens zu überarbeiten. Es sei sicherzustellen, dass die Liegenschaft der Einschreiter nicht durch die Situierung der Tiefgaragenzufahrt unzumutbar belastet werde und im Bereich der Zollstraße die Gefahrensituation verschärft werde.

Stellungnahme Nr. 2:

Die Festschreibung im Bebauungsplan folge dem Wettbewerbsergebnis, wobei im Detail klar zu erkennen sei, dass die ohnehin schon für „Stadtvillen“ dichte Bebauung bis ins Detail weiter ausgereizt würde (geringe Balkoneinschnitte, mehr Auskragungen etc.). Da dies eher in das bauliche Ensemble hinein und nicht nach außen wirke, würden die Veränderungen gegenüber dem mit dem Ortsbildschutz abgestimmten Wettbewerb im Hinblick auf den umliegenden Denkmalbestand zur Kenntnis genommen. Was die Materialisierung wie die Detailierung der Villenhäuser betreffe, sehe das BDA die ergänzenden textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes als verbindlich an. Die Ausführung der zur Gehsteigbildung verlegten Einfriedungsmauer entlang der Nordseite sei in ihrer Ausrichtung/Knickung parallel dem Urbestand in selber Bauhöhe und mit einer Wandstärke von zumindest 30 cm wieder zu errichten und in ihrer Oberfläche entweder als grob wassergestrahelter Sichtbeton oder als verputzte Mauer entsprechend dem Bestand zu gestalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzepts, den Wettbewerbsvorgaben, dem Umfeld und dem Bestand des Planungsgebietes sowie dem mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projekt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan und im ergänzenden Bebauungsplan die geplanten Gebäudekubaturen verankert werden. Die Lage der Tiefgaragenabfahrt selbst wurde im Bebauungsplan und im ergänzenden Bebauungsplan nicht definiert, da bei der geplanten offenen Ausführung keine oberirdischen Kubaturen vorgesehen sind.

§ 37 Abs. 3 TROG 2016 wurde vom Verfasser der Stellungnahme zum Bebauungsplan falsch zitiert, gemeint sein dürfte § 37 Abs. 2 TROG 2016. Gem. § 37 Abs. 2 zweiter Satz ist bei der Abgrenzung der Widmungskategorien im Bauland darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 sind in den Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes festzulegen.

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Wohnanlage, die in einem als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 gewidmeten Bauplatz grundsätzlich zulässig ist. Gemäß § 38 Abs. 4 TROG 2016 dürfen im Wohngebiet und im gemischtem Wohngebiet sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.

Eine Tiefgarage für eine Wohnanlage dient dem im gegenständlichen Gebiet zulässigen Verwendungszweck Wohnen. Die Frage einer allfälligen unvermeidbaren Belastung durch Lärm- oder Luftschadstoffemissionen aus der geplanten Tiefgarage ist nicht in der Bebauungsplanung, sondern im Bauverfahren zu klären. Dies ergibt sich auch daraus, dass im Bebauungsplan nicht die konkrete Ausformung der Tiefgarage, die Lage allfälliger Abluftöffnungen etc. festgelegt werden kann bzw. diese Informationen im Regelfall in der Phase der Erstellung eines Bebauungsplanes noch gar nicht bekannt sind. Zum Punkt „Lärm- und Geruchsemissionen, Luftverschmutzung“ darf darauf hingewiesen werden, dass lt. ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Bauverfahren bei Tiefgaragen jedenfalls ein Gutachten über das Ausmaß der Emissionen und eine umweltmedizinische Beurteilung derselben vorzulegen sind. Diese Anmerkung ist lediglich als Hinweis zu verstehen und ersetzt nicht eine rechtliche Beurteilung/Prüfung.

Hinsichtlich des Punktes „Unfallrisiko“ wird zunächst darauf hingewiesen, dass von der Moser Wohnbau & Immobilien GmbH der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Verkehrsgutachten zur Erschließung der geplanten Wohnanlage (Wohnprojekt Parkvillen Hall – Verkehrserschließung, Juni 2018; Verfasser: BVR, 6020 Innsbruck) am 11.06.2018 übermittelt wurde. Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind für das

Funktionieren der Zu- und Abfahrt sowie die sichere Leitung der Fußgänger Maßnahmen, teilweise im öffentlichen Gut, zu empfehlen:

- Anpassungen hinsichtl. Rampe, Warteflächen und Markierung
- Verkehrslichtsignalanlage-Regelung der Rampe mit Dauergrün für Einfahrende und Anmeldung für Ausfahrende
- Verlängerung des Gehsteigs oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen für die Ausfahrt und insbesondere für den Fußgängerzugang
- Anbringen von 2 Verkehrsspiegeln gegenüber der Ausfahrt (Laternenmast) zur Gewährleistung einer ausreichenden Anfahrtssicht

Bei Umsetzung der im Gutachten geforderten Maßnahmen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht eine geeignete verkehrliche Erschließung der Wohnanlage gegeben. Durch eine geringfügige Anpassung der empfohlenen Maßnahmen (Verschiebung einer Barriere im Straßenraum weiter nach Osten) beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol auch die Zufahrtssituation für die Liegenschaft Zollstraße 7 zu verbessern.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets. Bei Umsetzung der im Gutachten (Wohnprojekt Parkvillen Hall – Verkehrserschließung, Juni 2018; Verfasser: BVR, 6020 Innsbruck) geforderten Maßnahmen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht eine geeignete verkehrliche Erschließung der Wohnanlage gegeben

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die ergänzenden textlichen Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 Bestandteil der Festlegungen des Bebauungsplanes sind. Die Ausführung der Einfriedungsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes kann, wie bereits in den Erläuterungen angeführt, aufgrund raumordnungsrechtlicher Vorgaben weder in einem Bebauungsplan noch einem ergänzenden Bebauungsplan abgesichert werden.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird grundsätzlich empfohlen, eine privatrechtliche Absicherung der Ausführung der zu verlegenden Einfriedungsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes zu prüfen. Alternativ wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht empfohlen, im Zuge des Bauverfahrens Beurteilungen hinsichtlich der Erfüllung der von der Stadtgemeinde zwingend vorausgesetzten Qualitäten des Siegerprojektes einzuholen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 23.01.2018, Zahl 1/2018, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Gst 51 soll das in einem Architekturwettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt „Parkvillen Hall“ realisiert werden. Gleichzeitig soll das auf Gst .275 befindliche Wohngebäude renoviert, an die Tiefgarage der neuen Wohnanlage angeschlossen und mit einem Aufzug versehen werden.

Die Realisierung des Projektes „Parkvillen Hall“ setzt aufgrund der vorgesehenen Grundteilung (neu formiertes Gst .275: Unterschreitung der Mindestgrenzabstände durch das Bestandsgebäude nach Norden), einer über die neue Grundgrenze reichenden Tiefgarage sowie der Unterschreitung der Mindestgrenzabstände gegenüber der Parzelle der Raiffeisen Regionalbank durch den geplanten Liftzubau die Festlegung der besonderen Bauweise im Bereich der Gste 51, .273 und .275 sowie die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 51 und .275 voraus.

In den Bebauungsplan bzw. ergänzenden Bebauungsplan wird ebenfalls eine Teilfläche des Gst 1009/1 (lt. DKM 10/2016), welche im Zuge eines Grundtausches an das Gst 51 angefügt wird, einbezogen. Weiters wird in den Bebauungsplan bzw. ergänzenden Bebauungsplan eine Teilfläche des Gst 1010 aufgrund von Grenzanpassungen und in den Straßenraum kragenden Bauteilen (Obergeschoße der Zentrale der Raiffeisen Regionalbank, Erker des Wohngebäudes auf Gst .275) einbezogen.

Um das mit der Stadtgemeinde abgestimmte, in einem Architektenwettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan im Bereich der Gste 51, .273, .275 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 1009/1 und 1010 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Da eine Verankerung aller für das Siegerprojekt relevanten Parameter (Freiraumgestaltung, Gestaltung der Einfriedungsmauern etc.) im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan aus raumordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird aus ortsplanerischer Sicht der Stadtgemeinde empfohlen, im Zuge des Bauverfahrens Beurteilungen hinsichtlich der Erfüllung der von der Stadtgemeinde zwingend vorausgesetzten Qualitäten des Siegerprojektes einzuholen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf von Teilflächen für die Straßenverbreiterung sowie Straßenbau (siehe privatrechtlicher Vereinbarung)

Wortmeldungen:

StR Schramm-Skoficz bringt vor, sie habe hier bisher immer zugestimmt, obwohl ihr diese Sachen nicht gefallen würden. In der letzten Raumordnungsausschuss-Sitzung sei jedoch gesagt worden, dass hierfür eine privatrechtliche Vereinbarung benötigt würde, welche nun zur Beschlussfassung noch nicht vorliege. Sie könne deshalb nicht zustimmen.

Bgm. Posch antwortet, dass die vom Projektwerber unterfertigte Vereinbarung bereits vorliege, was sie noch nicht ausgeführt habe. Diese werde in der morgigen Sitzung des Stadtrates behandelt.

Auf den Einwurf von StR Schramm-Skoficz, dass sie nicht heute das beschließen könne, was morgen behandelt werde, bekräftigt Bgm. Posch, dass der vom Bauamt und der Rechtsabteilung als erforderlich erachtete Gestattungs- und Abtretungsvertrag bereits unterfertigt vorliege, was wohl auch so referiert worden sein müsste.

Auf Einladung von Bgm. Posch berichtet Bauamtsleiter Angerer, dass man sich in der letzten Sitzung des Raumordnungsausschusses über diverse Punkte in den beiden Vereinbarungen unterhalten habe. Die Vertragswerke seien daraufhin angepasst sodann dem Projektwerber übermittelt worden und lägen nun unterfertigt vor.

StR Schramm-Skoficz bemerkt, dass die Verträge in der unterschriebenen Form weder ihnen zur Kenntnis gebracht worden, noch in den Unterlagen aufgelegt seien. Aus der raumordnungsfachlichen Empfehlung ergebe sich, dass eine privatrechtliche Absicherung der Ausführung der zu verlegenden Einfriedungsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes geprüft werden solle.

Bgm. Posch und Vbgm. Nuding antworten, dass dies alles geprüft worden und Inhalt der Vereinbarungen sei.

Auf den Einwand von StR Schramm-Skoficz, dass es aus ihrer Sicht nicht der richtige Weg sei, das morgen im Stadtrat zu behandeln und heute im Gemeinderat zu beschließen, kontert Bgm. Posch, dass dies aber der übliche Weg sei.

Vbgm. Nuding führt aus, dass der Weg immer der gleiche sei. Ein Erlassungsbeschluss werde immer dann gefasst, wenn ein bereits vom Projektwerber unterschriebener Vertrag vorliege. Die Unterfertigung seitens der Stadt erfolge dann immer nach dem Beschluss im Stadtrat.

StR Schramm-Skoficz möchte wissen, warum dann diese Vereinbarung nicht bei den gegenständlichen Unterlagen aufliege. Gegenständlich erachte sie dies als eigenartigen Weg.

Bgm. Posch hat den entsprechenden Ausschussprotokollen entnommen, dass dieses Thema sehr ausführlich diskutiert und die Vertragsinhalte debattiert und mit der Rechtsabteilung erörtert worden seien. Sie könne hier kein Problem erkennen.

Aus Sicht von GR Niedrist würde es sich schon gehören, dass der Gemeinderat davon wisse, wenn das beschlossen werden solle. Richtig sei, dass dies im Raumordnungsausschuss diskutiert worden sei; dabei habe man aber dem Bauamtsleiter das Pouvoir für weitere Verhandlungen mit dem Projektwerber eingeräumt. Weder StR Schramm-Skoficz, noch er würden wissen, was dann da tatsächlich herausgekommen sei. So habe er auch noch angeregt, dass die Vereinbarung hinsichtlich der Gestattung, welche benötigt würde in Richtung Überbau und Abtretung, verdinglicht und ins Grundbuch eingetragen werde. Ob das stattfinde, wisse er nun auch nicht. Er sei gegen das Bauvorhaben per se, was hauptsächlich daran liege, wie in diesem Verfahren seitens des Bauwerbers mit der Stadtgemeinde Hall umgegangen worden sei. Es möge vollkommen zutreffend sein, dass im raumordnungsrechtlichen Verfahren allenfalls die Zufahrtsfrage nicht zu klären sei. Aber ein Bauträger, der von der Stadt etwas benötige und sich nicht einmal in Hinblick auf die benötigte Zufahrt in die Karten schauen lasse, und wo man erst im Zuge einer Stellungnahme auf das Erfordernis begleitender verkehrstechnischer Maßnahmen komme, – das sei eine sicher nicht im Sinne der Stadt gelegene Vorgangsweise, weshalb er nicht zustimmen werde.

Vbgm. Nuding sieht eine Verbesserung der Zufahrtssituation hier sogar im Interesse der Stadt gelegen, zumal die Straße breit genug sei. Man könne dadurch im Norden der Straße einen auch dem Nachbarn dienenden Sicherheitsstreifen aufmalen, zumal der Nachbar selber eine heute gar nicht mehr genehmigungsfähige Zufahrtssituation hätte, welche man gleichzeitig regulieren und verbessern könne. Dadurch sei das für den

Bebauungsplan erforderliche verkehrstechnische Gutachten sicher sinnvoll, und diese Auflagen seien auch im Projekt enthalten.

Bauamtsleiter Angerer bekräftigt, dass das verkehrstechnische Thema nicht Gegenstand dieser Raumordnungsangelegenheit sei. Auf Grund der Stellungnahmen sei jedoch hingewiesen und dem Bauwerber aufgetragen worden, ein verkehrstechnisches Gutachten beizubringen, in welchem diese Fragen detailliert analysiert worden seien. Das Gutachten beziehe sich natürlich nur auf den gegenständlichen Planungsbereich; man habe das dann aber weiterentwickelt in Hinblick auf die ähnlichen Themen bezüglich der östlich angrenzenden Bestandsliegenschaft. Dabei könne dessen Ausfahrtsthematik in gleicher Weise gelöst werden, wie bei den neuen Anlagen. Bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes könne man damit auch eine gesamte Verkehrslösung über die östliche Liegenschaft hinaus umsetzen und somit auch das dortige Ausfahrtsproblem lösen.

GR Schmid führt zusammenfassend zu den vielen Sitzungen des Raumordnungsausschusses wie auch des Gemeinderates aus, dass dies nicht der Wohnbau sei, den ihre Fraktion sich für die Stadt Hall und deren Bevölkerung vorstellen würde, weshalb diesen Tagesordnungspunkten nicht zugestimmt werden könne.

GR Niedrist merkt an, es werde wohl passen, dass nun eine gesamthafte Verkehrslösung möglich sei. Wie GR Schmid vorweggenommen habe, beschäftige man sich schon sehr lange mit diesem Projekt - aus beim Bauträger liegenden Gründen. Das habe angefangen mit den Visualisierungen, den dazu abweichenden Plänen, sei gegangen über die oberirdische Verdichtung mit allenfalls benötigten Gartenhäuschen. Da habe es unzählige Themen gegeben, da habe man immer hinterherlaufen und fordern müssen, wie auch beim verkehrstechnischen Gutachten. Das werde wieder ein sehr teurer Wohnbau in Altstadtnähe, er könne nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding sieht es als Aufgabe des Gemeinderates, diese Angelegenheit für einen Bauwerber bei einem für Wohnzwecke gewidmeten Grundstück zu behandeln. Natürlich dauere das länger, wenn der Bauwerber etwas verspätet bringe. Es würde aus seiner Sicht an Willkür grenzen, wenn man sich auf die Aussage beschränken würde, dass der Bauwerber das verzögert und immer etwas anderes gebraucht habe. Seitens der Stadt sei das richtig behandelt worden, nun lägen die erforderlichen Unterlagen vor. Nur weil die Kommunikation nicht gut funktioniert habe, deshalb die Zustimmung zu verweigern, erachte er eigentlich fast schon als Willkür.

Vbgm. Tscherner sieht den gegenständlichen Bereich wiederum unter 600 Metern und damit im Luftsanierungsgebiet und erwähnt das Stickstoffdioxid. Man habe vom 19.12.2017 bis 08.05.2018 beim Stickstoffdioxid 65 Überschreitungen vom Halbstundenmittelwert über dem vorgegebenen Zielwert. Man habe beim Feinstaub 34 Überschreitungen vom Halbstundenmittelwert seit dem 19.12.2017 bis zum 05.06.2018, und zwar über den Grenzwert gemäß Immissionsschutzgesetz. Man habe nach wie vor kein Verkehrskonzept für Hall und Umgebung. Aus diesen Gründen könne er leider nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.5. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 1a/2018) betreffend Grundstücke .275 und 51 sowie Teilflächen der Grundstücke 1009/1 und 1010, alle KG Hall, Milser Straße / Zollstraße

Die TOP 4.3. bis 4.5. werden gemeinsam erörtert und debattiert.

Die Wortmeldungen werden unter TOP 4.4. wiedergegeben.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.01.2018, Zahl 1a/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Gerta Meister, Dr. Josef Meister, Dr. Bernhard Meister, Zollstraße 7, 6060 Hall i.T., vertreten durch Rechtsanwälte Girardi Schwärzler, 6020 Innsbruck
Nr. 2: Gutachterliche Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (GzI. BDA-12074.obj/0003-TIROL/2018

Stellungnahme Nr. 1:

Das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenze direkt an die Liegenschaft der Einschreiter an. Durch den Bebauungsplan solle der rechtliche Rahmen zur Realisierung des Siegerprojektes „Parkvillen Hall“ geschaffen werden. Dieses sehe die Errichtung einer großen Tiefgarage mit 80 bis 100 Pkw-Abstellplätzen vor. Die Zufahrt zur Tiefgarage sei ausgehend von der Zollstraße entlang der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter (Zollstraße 7) geplant. Bebauungspläne seien mit Verweis auf § 37 Abs. 3 TROG 2016 unter Bedachtnahme darauf, dass die gegenseitigen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit als möglich vermieden werden, zu erlassen. Auf diesen Umstand sei im gegenständlichen Fall nicht Rücksicht genommen worden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage solle ausgehend von der Zollstraße, welche im gegenständlichen Bereich sehr eng sei, entlang der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter erfolgen. Aufgrund des an der Nordseite der Zollstraße fehlenden Gehsteiges müssten die Bewohner des auf der Parzelle der Einschreiter befindlichen Mehrparteienhauses die Zollstraße direkt neben der geplanten Tiefgaragenzufahrt überqueren. Bereits jetzt sei es wiederholt zu gefährlichen Situationen gekommen. In Folge der erwarteten hohen Frequenz ein- und ausfahrender Autos direkt an der Grundstücksgrenze sei durch die geplante Tiefgaragenzufahrt mit zusätzlichen Gefahrensituationen im Bereich des Zugangs zur Zollstraße 7 zu rechnen. Die unübersichtliche Zufahrt, es wird dabei auf die angefügte Visualisierung der Architekten verwiesen, in die enge, schlecht einsehbare, allerdings vielbefahrene Zollstraße werde zu Verkehrsunfällen führen. Die Einschreiter weisen darauf hin, dass es bereits jetzt im Bereich des Zugangs zur Liegenschaft Zollstraße 7 zu Gefahrensituationen, insbesondere mit in Richtung Stadt fahrenden Radfahrern, komme. Der gegenständliche Bebauungsplan lasse zwischen dem Südosteck des geplanten Gebäudes und der Grundgrenze zur Liegenschaft der Einschreiter so wenig Platz, dass bei einer den OIB Richtlinien entsprechenden, zweispurigen Ein- und Ausfahrt kein die Gefahrensituation tatsächlich entschärfender und damit bewilligungsfähiger Ein- und Ausfahrtstrichter geschaffen werden könne.

Ausgehend von der Visualisierung des Siegerprojektes sei davon auszugehen, dass rd. 55 Wohnungen und rd. 80-100 Tiefgaragenstellplätze errichtet werden sollen. Damit sei eine hohe Ein- und Ausfahrtsfrequenz, auch in den Nachtstunden, verbunden. Das auf der Homepage der Architekten einsehbare Projekt sehe eine offene Rampe vor, die weder einen Lärm- noch einen Geruchsschutz biete und damit die technisch schlechteste Lösung darstelle. Die tatsächliche Einfahrt in die Tiefgarage erfolge nördlich des Gebäudes Zollstraße 7, sodass ca. 2/3 der Ostseite des Grundstückes durch Lärm und Abgase der direkt an der Grundstücksgrenze fahrenden bzw. auf die Einfahrt wartenden Autos beeinträchtigt würden. Aufgrund der Lage der Tiefgaragenabfahrt direkt an der Grundgrenze der Einschreiter sei eine unzumutbare Geruchs-, Lärm- und Schadstoffbelastung unvermeidbar. Weiter sei aufgrund des zunehmenden Verkehrs in der Zollstraße auch von vor der Einfahrt wartenden Fahrzeugen mit laufenden Motoren auszugehen. Die Nutzung des nur 6,5 m von der geplanten Tiefgarageneinfahrt entfernten historischen Glasbalkons am Gebäude der Einschreiter würde durch die Ein- und Ausfahrten massiv beeinträchtigt. Der Abstand der Tiefgaragenzufahrt zur seit 1905 bestehenden Villa Zollstraße 7 sei geringer als der Abstand zum geplanten Neubau. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Liegenschaft der Einschreiter bereits durch startende und landende Hubschrauber des Landeskrankenhauses belastet sei und sich das Planungsgebiet in einem mit Stickoxiden hochbelasteten Gebiet befinde. Durch die Tiefgaragenzufahrt, die Toranlage und die Be- und Entlüftung seien eine unzumutbare Belastung mit CO, NOx, Feinstaub, Benzol, Lärm und Staub zu erwarten. Es sei mit gesundheitlichen Konsequenzen für die Anwohner zu rechnen. Durch den zusätzlichen Erwerb des ostseitigen Bestandsobjektes würden durch die Projektgesellschaft insgesamt ca. 4.500 m² bebaut. Bei einer Adaptierung des Projektes würden sich auch andere Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zur geplanten Tiefgarage ergeben, ohne eine für die Nachbarschaft unzumutbare Lärm- und Emissionsbelastung zu schaffen. Man weist weiter darauf hin, dass die für die Bewilligung durch die Stadt Hall relevanten Visualisierungen nicht mit den nun bei der Stadt eingereichten Plänen übereinstimmen würden. So sei der Abstand zwischen der Tiefgaragenzufahrt und der Villa der Einschreiter viel geringer als in der Visualisierung dargestellt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bebauungsplan den Grundsätzen des Tiroler Raumordnungsgesetzes widerspreche. Für die Nachbarliegenschaften bestehe ein Recht auf Immissionsschutz, welches im Bebauungsplan zu berücksichtigen sei. Der Bebauungsplan sei daher aufzuheben und nach Einholung eines Verkehrs- und Immissionsgutachtens zu überarbeiten. Es sei sicherzustellen, dass die Liegenschaft der Einschreiter nicht durch die Situierung der Tiefgaragenzufahrt unzumutbar belastet werde und im Bereich der Zollstraße die Gefahrensituation verschärft werde.

Stellungnahme Nr. 2:

Die Festschreibung im Bebauungsplan folge dem Wettbewerbsergebnis, wobei im Detail klar zu erkennen sei, dass die ohnehin schon für „Stadtvillen“ dichte Bebauung bis ins Detail weiter ausgereizt würde (geringe Balkoneinschnitte, mehr Auskragungen etc.). Da dies eher in das bauliche Ensemble hinein und nicht nach außen wirke, würden die Veränderungen gegenüber dem mit dem Ortsbildschutz abgestimmten Wettbewerb im Hinblick auf den umliegenden Denkmalbestand zur Kenntnis genommen. Was die Materialisierung wie die Detailierung der Villenhäuser betreffe, sehe das BDA die ergänzenden textlichen Festlegungen des Bebauungsplanes als verbindlich an. Die Ausführung der zur Gehsteigbildung verlegten Einfriedungsmauer entlang der Nordseite sei in ihrer Ausrichtung/Knickung parallel dem Urbestand in selber Bauhöhe und mit einer Wandstärke von zumindest 30 cm wieder zu errichten und in ihrer Oberfläche entweder als grob wassergestrahelter Sichtbeton oder als verputzte Mauer entsprechend dem Bestand zu gestalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzepts, den Wettbewerbsvorgaben, dem Umfeld und dem Bestand des Planungsgebietes sowie dem mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projekt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan und im ergänzenden Bebauungsplan die geplanten Gebäudekubaturen verankert werden. Die Lage der Tiefgaragenabfahrt selbst wurde im Bebauungsplan und im ergänzenden Bebauungsplan nicht definiert, da bei der geplanten offenen Ausführung keine oberirdischen Kubaturen vorgesehen sind.

§ 37 Abs. 3 TROG 2016 wurde vom Verfasser der Stellungnahme zum Bebauungsplan falsch zitiert, gemeint sein dürfte § 37 Abs. 2 TROG 2016. Gem. § 37 Abs. 2 zweiter Satz ist bei der Abgrenzung der Widmungskategorien im Bauland darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 sind in den Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes festzulegen.

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Wohnanlage, die in einem als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 gewidmeten Bauplatz grundsätzlich zulässig ist. Gemäß § 38 Abs. 4 TROG 2016 dürfen im Wohngebiet und im gemischtem Wohngebiet sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.

Eine Tiefgarage für eine Wohnanlage dient dem im gegenständlichen Gebiet zulässigen Verwendungszweck Wohnen. Die Frage einer allfälligen unvermeidbaren Belastung durch Lärm- oder Luftschadstoffemissionen aus der geplanten Tiefgarage ist nicht in der Bebauungsplanung, sondern im Bauverfahren zu klären. Dies ergibt sich auch daraus, dass im Bebauungsplan nicht die konkrete Ausformung der Tiefgarage, die Lage allfälliger Abluftöffnungen etc. festgelegt werden kann bzw. diese Informationen im Regelfall in der Phase der Erstellung eines Bebauungsplanes noch gar nicht bekannt sind. Zum Punkt „Lärm- und Geruchsemissionen, Luftverschmutzung“ darf darauf hingewiesen werden, dass lt. ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Bauverfahren bei Tiefgaragen jedenfalls ein Gutachten über das Ausmaß der Emissionen und eine umweltmedizinische Beurteilung derselben vorzulegen sind. Diese Anmerkung ist lediglich als Hinweis zu verstehen und ersetzt nicht eine rechtliche Beurteilung/Prüfung.

Hinsichtlich des Punktes „Unfallrisiko“ wird zunächst darauf hingewiesen, dass von der Moser Wohnbau & Immobilien GmbH der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Verkehrsgutachten zur Erschließung der geplanten Wohnanlage (Wohnprojekt Parkvillen Hall – Verkehrserschließung, Juni 2018; Verfasser: BVR, 6020 Innsbruck) am 11.06.2018 übermittelt wurde. Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind für das

Funktionieren der Zu- und Abfahrt sowie die sichere Leitung der Fußgänger Maßnahmen, teilweise im öffentlichen Gut, zu empfehlen:

- Anpassungen hinsichtl. Rampe, Warteflächen und Markierung
- Verkehrslichtsignalanlage-Regelung der Rampe mit Dauergrün für Einfahrende und Anmeldung für Ausfahrende
- Verlängerung des Gehsteigs oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen für die Ausfahrt und insbesondere für den Fußgängerzugang
- Anbringen von 2 Verkehrsspiegeln gegenüber der Ausfahrt (Laternenmast) zur Gewährleistung einer ausreichenden Anfahrtsicht

Bei Umsetzung der im Gutachten geforderten Maßnahmen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht eine geeignete verkehrliche Erschließung der Wohnanlage gegeben. Durch eine geringfügige Anpassung der empfohlenen Maßnahmen (Verschiebung einer Barriere im Straßenraum weiter nach Osten) beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol auch die Zufahrtssituation für die Liegenschaft Zollstraße 7 zu verbessern.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der ergänzende Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets. Bei Umsetzung der im Gutachten (Wohnprojekt Parkvillen Hall – Verkehrserschließung, Juni 2018; Verfasser: BVR, 6020 Innsbruck) geforderten Maßnahmen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht eine geeignete verkehrliche Erschließung der Wohnanlage gegeben

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den ergänzenden Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass die ergänzenden textlichen Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 Bestandteil der Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes sind. Die Ausführung der Einfriedungsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes kann, wie bereits in den Erläuterungen angeführt, aufgrund raumordnungsrechtlicher Vorgaben weder in einem Bebauungsplan noch einem ergänzenden Bebauungsplan abgesichert werden.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird grundsätzlich empfohlen, eine privatrechtliche Absicherung der Ausführung der zu verlegenden Einfriedungsmauer entsprechend den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes zu prüfen. Alternativ wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht empfohlen, im Zuge des Bauverfahrens Beurteilungen hinsichtlich der Erfüllung der von der Stadtgemeinde zwingend vorausgesetzten Qualitäten des Siegerprojektes einzuholen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 23.01.2018, Zahl 1a/2018, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Gst 51 soll das in einem Architekturwettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt „Parkvillen Hall“ realisiert werden. Gleichzeitig soll das auf Gst .275 befindliche Wohngebäude renoviert, an die Tiefgarage der neuen Wohnanlage angeschlossen und mit einem Aufzug versehen werden.

Die Realisierung des Projektes „Parkvillen Hall“ setzt aufgrund der vorgesehenen Grundteilung (neu formiertes Gst .275: Unterschreitung der Mindestgrenzabstände durch das Bestandsgebäude nach Norden), einer über die neue Grundgrenze reichenden Tiefgarage sowie der Unterschreitung der Mindestgrenzabstände gegenüber der Parzelle der Raiffeisen Regionalbank durch den geplanten Liftzubau die Festlegung der besonderen Bauweise im Bereich der Gste 51, .273 und .275 sowie die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 51 und .275 voraus. In den Bebauungsplan bzw. ergänzenden Bebauungsplan wird ebenfalls eine Teilfläche des Gst 1009/1 (lt. DKM 10/2016), welche im Zuge eines Grundtausches an das Gst 51 angefügt wird, einbezogen. Weiters wird in den Bebauungsplan bzw. ergänzenden Bebauungsplan eine Teilfläche des Gst 1010 aufgrund von Grenzanpassungen und in den Straßenraum kragenden Bauteilen (Obergeschoße der Zentrale der Raiffeisen Regionalbank, Erker des Wohngebäudes auf Gst .275) einbezogen.

Um das mit der Stadtgemeinde abgestimmte, in einem Architektenwettbewerb als Sieger hervorgegangene Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan im Bereich der Gste 51, .273, .275 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 1009/1 und 1010 erstellt. Gleichzeitig wird gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan für die Gste 51, .275 sowie Teilflächen der Gste 1009/1 und 1010 erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Da eine Verankerung aller für das Siegerprojekt relevanten Parameter (Freiraumgestaltung, Gestaltung der Einfriedungsmauern etc.) im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan aus raumordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird aus ortsplanerischer Sicht der Stadtgemeinde empfohlen, im Zuge des Bauverfahrens Beurteilungen hinsichtlich der Erfüllung der von der Stadtgemeinde zwingend vorausgesetzten Qualitäten des Siegerprojektes einzuholen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf von Teilflächen für die Straßenverbreiterung sowie Straßenbau (siehe privatrechtlicher Vereinbarung)

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 47) betreffend Gst .222 und Teilfläche Gst 3737/1 , beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck,

ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.06.2018, Zahl 354-2018-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **.222 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 714 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **3737/1 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 754 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Gst 3737/1, KG Heiligkreuz I, soll eine Grundteilung durchgeführt werden. Ein Streifen im Norden des Gst 3737/1 soll zum anschließenden Gst .222 hinzukommen, im Osten des Gst 3737/1 soll ein Bauplatz zur Errichtung eines Wohnhauses gebildet werden.

Um die Realisierung des Vorhabens im Osten des Gst 3737/1 zu ermöglichen und eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 für das neu formierte Gst .222 herzustellen, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde die Widmungskategorie des Gst .222 in Hinblick auf die bestehende und geplante Nutzung überprüft.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grenzänderung im Bereich Reimmichlstraße (Grundtausch)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.7. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2018) betreffend Gst .222 und Teilfläche Gst 3737/1, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes vom 22.06.2018, Zahl 4/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Nach Bildung eines Bauplatzes soll im Ostteil des Gst 3737/1 ein Wohnhaus errichtet werden. Das westlich anschließende Gst .222 soll um eine Teilfläche des Gst 3737/1 erweitert werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung im Ostteil des Gst 3737/1 zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt, wobei auch das neu formierte Gst .222 einbezogen wird.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grenzänderung entlang der Reimmichlstraße (Grundtausch)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 48) betreffend Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8, 838/9 und eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11.06.2018, Zahl 354-2018-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **838/1 KG 81007 Hall**

rund 1921 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1921 m²

in

Freiland § 41

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1838 m²

in

Freiland § 41

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 83 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1921 m²

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **838/3 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

rund 7978 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7978 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/6 KG 81007 Hall**

rund 4415 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 4415 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/7 KG 81007 Hall**

rund 29 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 29 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 29 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 29 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/8 KG 81007 Hall**

rund 2349 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **838/9 KG 81007 Hall**

rund 7346 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 29

sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1./2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7346 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, die auf den Grundstücken 838/6 und 838/8 befindlichen
Gewerbhallen abzutragen und einen Zubau zu den Betriebsgebäuden der Fa. Dinkhauser

Kartonagen GmbH zu errichten. Zudem soll zwischen den Grundstücken 838/3 und 838/8 eine weitere, die Straße überspannende Brückenverbindung errichtet werden. Mit dem Bauvorhaben erfolgt eine Überbauung von Grundgrenzen, was nur im Rahmen der besonderen Bauweise möglich ist. Gleichzeitig erfordert die Überbauung die Festlegung einer einheitlichen Widmung „als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“.

Als Voraussetzung für das Bauvorhaben sollen die Gste 838/3, 838/6, 838/7, 838/8 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1 als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 gewidmet werden. Die von der Widmung betroffene Teilfläche des Gst 838/1 soll als eigene Grundparzelle ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 49) betreffend eine Teilfläche des Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.06.2018, Zahl 354-2018-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **832/1 KG 81007 Hall**

rund 1981 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

rund 583 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Immissionsschutzstreifen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 11

sowie

rund 27 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 11

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1981 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Parkhaus
sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 583 m²

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Immissionsschutzstreifen

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 27 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Parkhaus

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, den auf Gst 832/1 befindlichen Parkplatz zu asphaltieren bzw. ggf.
ein Parkhaus zu errichten.

Zur Realisierung des Bauvorhabens ist die Schaffung einer einheitlichen
Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 erforderlich, welche mit einer
Grundstücksteilung und der gegenständlichen, auf die Teilung abgestimmten Änderung
des Flächenwidmungsplanes hergestellt werden soll.

Beschluss:

**Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich
genehmigt.**

zu 4.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 50) betreffend eine Teilfläche des Gst 1111/2, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 05.06.2018, Zahl 354-2018-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1111/2 KG 81007 Hall**

rund 84 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, ein Nutzungsrecht (Nutzung als Wegfläche) der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH auf Gst 1111/2 einzuräumen. In weiterer Folge möchte die Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH den Bereich zumindest teilweise asphaltieren. Zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018, welche für das oben genannte Vorhaben erforderlich ist, ist gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.11. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gste .1298, .1299, 838/6, 839/2 und 1111/2, alle KG Hall sowie Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2018) betreffend Gst 838/8, KG Hall, Alte Landstraße / Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 28.05.2018, Zahl 6/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.12. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2018) betreffend Gst 805/4, KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 12/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

In Hinblick auf die geplante Errichtung eines Neubaus auf den östlich angrenzenden Grundstücken wird ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise für gegenständliches Grundstück erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.13. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2018) betreffend Gst .1298 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom

28.05.2018, Zahl 7/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.14. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2018) betreffend Gst .1299 und eine Teilfläche des Gst 839/2, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.05.2018, Zahl 8/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.15. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2018) betreffend Gste 838/6, 838/8 und 1111/2, alle KG Hall, Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2018, Zahl 9/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach einer Neueinteilung der Parzellenstruktur den überwiegenden Teil der bestehenden Betriebsgebäude abzutragen und im Baurecht neu zu errichten.

Weiters wird ein Nutzungsrecht für das Gst 1111/2 eingeräumt, welches die Nutzung als Wegfläche beinhaltet.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Neubebauung, welche ein Heranbauen an die Grundgrenzen bzw. ein Überbauen der Grundgrenzen vorsieht, zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.16. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2018) betreffend Gste 838/3, 838/7 und 838/9 sowie eine Teilfläche des Gst 838/1, alle KG Hall, Brixner Straße / Josef-Dinkhauser-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 10/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Grundstücke 838/3, 838/7 und 838/9 befinden sich die Betriebsgebäude der Fa. Dinkhauser Kartonagen GmbH. Es sollen ein Verbindungstrakt zum westlich des bestehenden Betriebsgeländes geplanten Neubau sowie eine Verbindungsbrücke, welche den Neubau mit dem südlich der Josef-Dinkhauser-Straße befindlichen Bestandsgebäude verbindet, errichtet werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und insbesondere das Überbauen von Grundgrenzen (u.a. zur Absicherung bzw. Errichtung

der Verbindungsbrücken) zu ermöglichen, wird ein gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.17. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2018) betreffend Gst 832/1, KG Hall, Alte Landstraße / Brixner Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 11.06.2018, Zahl 11/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Für das Grundstück 832/1 gilt derzeit der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 1/2011).

In Hinblick auf die bestehende und geplante Nutzung des Grundstückes als Parkplatz bzw. Parkhaus wird eine planungsrechtliche Überarbeitung durchgeführt und gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4.18. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2018) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.06.2018, Zahl 13/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes ist nach Vereinigung der gegenständlichen Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1 die Errichtung eines Geschäfts- und Bürogebäudes geplant. Im Gegensatz zu einem ersten Projektentwurf soll der Baukörper nun einen sechsgeschoßigen Turm im Nordteil aufweisen. Die Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes stehen im Widerspruch zur erfolgten Adaption des Vorhabens.

Um die Realisierung des Projektes zu ermöglichen, wird der gegenständliche Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

StR Mimm trägt folgenden **Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes** vor:

Beantrage die Absetzung des TO-Punktes 4.18

„ Änderung des Bebauungsplane und des ergänzenden Bebauungsplanes
- Brockenweg und Zuweisung in den betreffenden Ausschuss zur
weiteren Behandlung

Mit folgender Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplan ist in vielen Bereichen noch unvollständig und fehlen einige Grundlagen welche bei anderen derartigen Projekten sehr wohl zur Entscheidungsfindung notwendig sind und auch eingebracht werden.

Uns fehlt ein klares Entwicklungskonzept zum gesamten Areal. Wie und wohin soll sich dieses Stadtgebiet entwickeln. Für die Untere Lend haben wir eine diesbezügliche Ausschreibung durchgeführt. Hier scheint es nicht notwendig zu sein. Obwohl in der Größe ein Vergleich mit der Altstadt oder Unteren Lend hergestellt werden kann.

Was will die Stadt für diesen Bereich in Zukunft für eine Entwicklung sehen.

Bei anderen gleichwertigen Objekten haben wir eine Visualisierung eingefordert. Um das Projekt dementsprechend in der Sicht der gesamten Umgebung zu beurteilen.

Hier ist es nicht mehr notwendig! Warum?

Bei diesem neuen Projekt wird ein sechsstöcker Turm in Ergänzung zum bereits ~~beschlossenen~~ ^{Projekt} beschlossenen vorgestellt. Ursprünglich haben wir ja nur das Hofer-Projekt, dann in Ergänzung E+2 und der Tiefgarage und jetzt ^{kommt} der Turm. Wo ist schluss.
 Beschlossen!

Wie erklären wir solche vorgangweisen dem einfachen Häuslbauer, der alles nach Punkt und Beistrich einhalten muss.

Betreffend der Tiefgarage. Wie schaut es diesbezüglich mit Lärm- und Geruchsemissionen sowie der Luftverschmutzung aus.

Zu den Nutzungsbeschränkungen wird wohl erklärt,

dass das Planungsgebiet Bestandteil der Sichtzone gem. § 10 SOG 2003 ist. Es gibt auch anscheinend eine Beurteilung vom SOG-Beirat, das allerdings negativ ausfällt. Warum wird dieses nicht angeführt.?

Weiters befindet sich im Nordwesten des Planungsgebietes eine archäologische Fund Zone. Nahezu das gesamte Planungsgebiet ist als Überflutungsfläche eines 300-jährigen Hochwassers kenntlich gemacht. Weiter ist das Planungsgebiet Bestandteil des belasteten Gebietes bez. Stickstoffdioxid gem. der Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G2000.

Wo gibt's dafür Gutachten über die zu erwartende zusätzliche Umweltbelastung. Wie sich das Projekt dazu noch einfinden kann.

Wegen der Tiefgarage ist ^{und der Aufsteking} zusätzliche Verkehrszunahme und Umweltbelastung zu erwarten. Mir fehlen dementsprechende Gutachten wie wir sie bei anderen gleichwertigen Projekten sicher einfordern würden.

Die gesamte Verkehrsabwicklung im Brockenweg wird sich durch dieses ^{neue} Projekt Verschärfen. Das war ja schon Thema beim bisherigen Hoferprojekt.

Deshalb ist es nicht unverfroren dazu auch ein ergänzendes Verkehrsgutachten einzufordern.

Zu derartigen Projekten hat in der Vergangenheit unser Raumplaner Dipl. Ing. Rauch immer seine Stellungnahme eingebracht. Hier finde ich nichts dergleichen.

Auch eine Stellungnahme des Sachverständigenbeirates hätte ich gerne.

Ich finde keine oder irgendwelche Höhenangaben

Selbstverständlich muss auch bei einem derartigen Groß-Projekt auch die ^{in die Zukunft gestellt} Anregung für einen übergreifenden Betriebskindergarten im Rahmen der Vertragsraumordnung möglich sein.

Abschließend bin ich der Meinung dass hier unter Zeitdruck ein Projekt umgesetzt werden soll, das aber in der Aufbereitung sehr mangelhaft ist. Ich gehe immer vom Grundsatz aus gleiches Recht der Bürger für Alle. Für die Entscheidung sind zu diesem Projekt alle hier angeführten Gutachten und Stellungnahmen beizuziehen.

Diesem Projekt zustimmen wäre ein Dambruch für die Zukunft in diesem Gebiet. Wir müssen uns im klaren sein, was und wie wir dieses Gebiet für die weitere Zukunft gestalten wollen.

Deshalb unser Antrag sehr behutsam und überlegt mit den Ressourcen umzugehen und im Ausschuss diesen Bebauungsplan entsprechend zu bearbeiten.

StR Schramm-Skoficz möchte sich diesem Antrag anschließen. Das Projekt sei in den Ausschusssitzungen sehr kontroversiell diskutiert worden. Dass man eine Firmenerweiterung befürworte, sei mit der Zustimmung zum ersten Projekt gezeigt worden. Jetzt liege ein Projekt mit „E+5“ vor, wobei im Raumordnungsausschuss besprochen und vom Bauwerber auch gesagt worden sei, dass im Laufe des Verfahrens „E+6“ kommen solle. Eine derartige Erhöhung habe man im ganzen Stadtgebiet nicht. Bgm. Dr. Josef Posch habe vor Jahren die Stadt super saniert, und man habe aus dieser Stadt ein Kleinod gemacht. Das sei mit viel Umsicht und Weitsicht passiert und bewundernswert. Man habe in vielen Ausschusssitzungen über zahlreiche Projekte diskutiert, etwa über das sehr massive Projekt im Bahnhofsareal; das sei „E+4“. Sie habe auf Grund des vorliegenden Projektes immer wieder herumgeschaut, wo man „E+6“ finde. Wenn man mit der Bahn in Innsbruck einfahre, sehe man in der Ing. Etzel-Straße „E+5“. Das seien Straßenfluchten, von denen man in Hall noch nicht geredet habe, ob man so etwas haben wolle. Das gegenständliche Gesamtareal umfasse über 63.000 m². Im Vergleich dazu würde die Untere Lend 34.000 m² betragen, und da sei eine ganze Gemeinderatsperiode hindurch über die Dichte, die Bürgerbeteiligung und die Stadtentwicklung überlegt worden. Das gegenständliche Projekt solle in zwei Sitzungen erledigt werden, trotz zahlreicher Bedenken, ob man hier mit einem sechsstöckigen Gebäude anfangen wolle bei einem Bereich, wo man die weitere Entwicklung nicht kenne. Hier werde etwas geöffnet, was eventuell nicht mehr geschlossen werden könne. Es sei zu wenig überlegt, ob man das als Stadtgemeinde haben wolle oder nicht. Sie wolle über die Stadtentwicklung in diesem Bereich mehr reden, vielleicht komme im Zuge eines Stadtentwicklungsprozesses, wie in der Unteren Lend, heraus, man wolle diese Dichte, man brauche Gewerbegebiet. Wobei bei der letzten Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Raumplaner von genug Gewerbeflächen gesprochen habe.

Bgm. Posch und Vbgm. Nuding widersprechen dieser letzten Aussage.

StR Schramm-Skoficz fährt fort, dass es hier um ein riesiges Areal gehe. Sie dränge darauf, das jetzt zurückzunehmen, sich noch einmal zusammzusetzen und zu überlegen, was man als Stadtgemeinde dort wolle. Man sei in den letzten Jahren immer umsichtig und vorsichtig gewesen, und sie würde darum bitten, das jetzt nicht aufzumachen.

GR Schmid erzählt von den sehr intensiven Diskussionen innerhalb ihrer Fraktion zu diesem Projekt. Ihr sei wichtig zu sagen, dass man eine solche Bautätigkeit nicht prinzipiell ablehnen wolle. Man sei sich der wichtigen Rolle der betreffenden Firma in Hall auf Grund deren wirtschaftlichen Tätigkeit sehr bewusst. Umso wichtiger sei aber, dass sie klar der Meinung seien, das Projekt sei noch nicht abstimmungsreif. Das sei eine Höhe zum oben gelegenen Seniorenwohnheim. Man fahre dann die Bundesstraße entlang, und auf der einen Seite stehe dann das neue Haus und auf der anderen Seite stehe oben am Hügel das Seniorenwohnheim. Das müsse man sich einmal vorstellen. Wie bereits im Ausschuss gesagt, müsse man anschauen, welche Auswirkungen diese entstehende „Schlucht“ habe, wie schau es aus mit dem Lärm? Im Ausschuss sei sie bestätigt worden, man könne davon ausgehen, dass dann bis ganz zurück so gebaut werde und sich diese „Schlucht“ dann bis ganz hinauf ziehe, wenn nun dieses „E + 6“ ermöglicht werde. Sicher nicht in den nächsten drei Jahren oder fünf Jahren, aber sie habe Kinder, die das dann betreffen werde. So etwas wolle sie den Nachfahren in keiner Weise überlassen. Was tue man mit dem Verkehr? Was bewirke das an Abgasen? Das müsse zunächst herausgefunden werden, erst dann könne man abstimmen. Sie habe im Raumordnungsausschuss gesagt: „Wirtschaft? Ja. Ein großer Unternehmer in Hall? Ja. Aber nicht auf Kosten von anderen.“

Dann habe sie im Ausschuss zur Antwort bekommen, bei so einem Projekt werde es immer Verlierer geben. Diese Verlierer seien dann die Bewohner der Unteren Lend, der Anna-Dengel Straße, am Innweg, die Bewohner im Seniorenheim. Sie sage nicht, wer im Ausschuss das gesagt habe, aber diese Aussage habe sie schockiert.

Bgm. Posch entgegnet, dass sie diese Aussage, wie auch die vorherige Äußerung betreffend die Bestätigung einer weiteren Bebauung, dem Protokoll nicht entnommen habe.

GR Schmid kontert, sie habe sich das aufgeschrieben, und solche Sachen würden auch nicht im Protokoll stehen. Das hätten mehrere Leute gehört und sie habe sich das ja nicht nur eingebildet. Es gehe hier um die Zukunft, das sei eine falsche Herangehensweise, das sei ein richtungsweisendes Projekt. Vor der Abstimmung über die beantragte Absetzung dieses Tagesordnungspunktes zeige sie das Bild eines von ihr fotografierten Modells, da sehe man die UMIT, dann das „E + 5“ bzw. „E + 6“, die Wohnanlage Milser Straße 14 bis 18. Sie lasse das Foto durchgehen. Man müsse sich nun diese Dimensionen vorstellen. Und zuletzt: Der Maler Alfons Siber – übrigens eine Topausstellung im Stadtmuseum! – habe schon erkannt, wie schön dieser Grund sei, diese Aussicht, die Wiese. Das Bild gebe sie auch durch.

GR Weiler kann sich ihren VorrednerInnen anschließen. Dieses Projekt befinde sich nicht in der Schutzzone, aber in der Sichtzone. Es habe in seiner Dimension gewaltige Auswirkungen auf das Stadtbild. Die Sitzung des Sachverständigenbeirates nach dem SOG finde erst morgen statt. Sie wolle auf diese Expertenmeinung warten, wenn in diesem Bereich in diesen Dimensionen gebaut werden solle. Die Angelegenheit solle von der Tagesordnung heruntergenommen und das nächst Mal behandelt werden. Dann würden alle Unterlagen vorliegen. Dann könne man auch schauen, was das für Auswirkungen auf den Verkehr habe, was man mit der Kreuzung mache und ob diesbezüglich etwas geplant sei. Bei einem derartigen Bauvorhaben könne man die Kreuzung nicht einfach so belassen. Sei da etwas in Planung, gebe es schon Ausschreibungen? Das wisse man alles noch nicht. Man habe beim ersten Projekt ja auch dafür gestimmt. Man wolle nicht etwas verhindern. Aber bitte nicht in dieser Dimension.

GR Niedrist spricht sich ebenso für die Absetzung des Tagesordnungspunktes aus, zumal keine Dringlichkeit bestehe. Der Bauwerber habe im Ausschuss seine Beweggründe für dieses Projekt erläutert. Sein „altes“ Gebäude platze aus allen Nähten. Er würde gerne die gesamte Firma in das neue Gebäude übersiedeln. Das alte Gebäude würde er dann gerne vermieten, wobei er noch keinen Mieter habe. Im Neubau würden 75 zusätzliche „Reservearbeitsplätze“ entstehen. Es sei also überhaupt kein Thema, dass die Firma jetzt darauf angewiesen sei. Es liege gegenständlich ein rechtskräftiger Bebauungsplan „E+3“ vor. Das endgültige Ziel des Projektes sei „E+6“. Das hätte der Bauwerber gerne jetzt schon gemacht, was aber auf Grund der Abstandsbestimmungen nicht gehe. Er benötige daher eine Grundverschiebung, was ein Nachziehen der Flächenwidmung bewirke. Das werde sich voraussichtlich bis zum Sommer bzw. bis zur nächsten Bauverhandlung nicht mehr ausgehen. Jetzt mit einer Dringlichkeit zu argumentieren, sei aus seiner Sicht verfehlt. Betriebswirtschaftlich möge es legitim sein, zu sagen, dass man das alte Gebäude vermiete und die gesamte Firma in einem neuen Gebäude haben wolle. Das sei aber keine raumordnungsrechtliche Notwendigkeit, auf die man sich einlassen solle. Es komme dann das Argument, es handle sich um eine große Firma mit viel Kommunalsteueraufkommen, und es komme eine neue Firma wiederum mit Kommunalsteuer. Das Argument, allenfalls einen Unternehmer zu verlieren, wolle er nicht gelten lassen. Dieses Unternehmen habe viel Grundbesitz und er sei gespannt, wie schnell man dann das tatsächlich verlegen könne. Zudem solle man sich nicht immer über die Kommunalsteuer erpressbar machen. Man solle zunächst auf die raumordnungsrechtliche Verträglichkeit achten.

VbGm. Tscherner bringt zum Thema „Planung“ vor, dass das bestehende Gebäude erst vor kurzem errichtet und bezogen worden sei. Eine derartige Firma habe normalerweise schon mehr Weitblick, wie viele Büroräumlichkeiten sie brauche. Er könne sich nicht vorstellen, dass deswegen ein neues Gebäude mit wesentlich mehr Kubatur gebaut werden müsse. Wirtschaftlich gesehen glaube er nicht an einen sinnhaften Ertrag, wenn das bestehende Gebäude dann nur vermietet werde. Oder man habe andere Pläne, dass man dann umbau und das anders vermarkte.

Bgm. Posch sieht keinen Platz für derartige betriebswirtschaftliche Diskussionen. Es sei nicht zutreffend, dass es kein verkehrstechnisches Gutachten und keine verkehrstechnische Beurteilung gebe. Im Zuge der für diesen Bauplatz bereits beschlossenen rechtskräftigen Widmung habe es ein verkehrstechnisches Gutachten gegeben, welches nicht nur den gegenständlichen Bauplatz, sondern die gesamte als Gewerbegebiet gewidmete Fläche berücksichtige. Das sei damit vollkommen ausreichend in Hinblick auf die gegenständliche Angelegenheit.

Beschluss:

Der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes wird mit 9 Stimmen gegen 12 Ablehnungen (MandatarInnen der Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch sowie der FPÖ Hall) mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Posch stellt fest, dass der Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes mehrheitlich nicht angenommen worden und dieser somit inhaltlich zu behandeln sei. Gegen ihren Vorschlag, dass – um Wiederholungen zu vermeiden – die Wortmeldungen der Gemeinderatsmitglieder zum Absetzungsantrag von StR Mimm nun auch als inhaltliche Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag gelten sollen, wird kein Einwand erhoben.

GR Niedrist will bei positiver Beschlussfassung bereits jetzt davor warnen, dass dann anschließend Wohnbau mit der Höhe „E+6“ kommen werde. Er könne sich auch schon die Argumentation dafür vorstellen, nämlich dass die Emissionen da unten kein weiteres Gewerbe zulassen würden. Man sei zwar jetzt der Meinung, dort unten solle nur Gewerbe sein, aber mit großer Wahrscheinlichkeit werde das so kommen, zumal bei der damaligen Präsentation des Lebensmitteldiskonters bereits angefragt worden sei, ob man sich dort Wohnbau vorstellen könne. Der Bauwerber sei immerhin nicht nur Bauunternehmer, sondern auch Wohnungen bauender Bauträger. Er warne somit vor dieser Beschlussfassung. Bei Wohnbau mit „E+6“ könne man sich an das Hochhaus in Schönegg erinnern. Hall sei diesbezüglich ein gebranntes Kind, da könne man sich auch die Bahnhofstraße anschauen. Da habe es auch irgendwann geheißen, was solle man mit dem kleinen Haus in der Mitte noch tun, machen wir es doch gleich hoch. Aus allen genannten Gründen könne er dem Projekt nicht zustimmen. Es bedürfe zudem noch einer Verschiebung der Grundgrenze. Warum das dazu führen müsse, dass man wieder in die Höhe bauen müsse mit einer in Hall wohl fast einzigartigen Dichte von 5,7, und man sich das nicht in eine andere Richtung überlege, verstehe er nicht.

StR Partl kann sich an die damalige erstmalige Präsentation des Lebensmitteldiskonters erinnern. Damals habe man überlegt. Dann habe es geheißen: „Zu viel Grundverbrauch, die Parkflächen seien für so einen niedrigen Bau zu viel Verbrauch“. Das sei dann diskutiert worden, und der Bauwerber habe sich entschieden, da oben drauf zu bauen. Jetzt habe man weniger Grundverbrauch, und das sei wirtschaftlich sicher eine gute Sache. Die eventuelle Entwicklung, was danach komme, werde wieder vom Gemeinderat zu beschließen sein. Derartige Eventualitäten seien für sie kein Argument. Auch wenn das gegenständliche Projekt beschlossen werde, könne man zu anderen immer noch nein sagen. Sie habe sich das Projekt und das Modell genau angeschaut. Da gebe es den wirtschaftlichen Aspekt, der in Hall benötigt würde. Andererseits den städtebaulichen Aspekt. Wenn sie sich die Gegend dort unten im Bereich der Bundesstraße anschauen, sei für sie der städtebauliche Aspekt nicht das Hauptargument, weshalb sie dem Projekt zustimmen könne.

StR Schramm-Skoficz vermeldet - an StR Partl gewandt -, dass man das im Nachhinein – wie man im Ausschuss auch immer wieder mitbekommen – nicht wieder korrigieren könne. Sie verweist auf die Erfahrungen in der Bahnhofstraße und das dortige neue Eckgebäude. Sie warne auch davor und wolle nicht, dass das unter ihre Ägide so beschlossen werde. Man habe in der ganzen Stadt keine so hohen Wohnungen oder so ein hohes Gewerbegebiet, außer der zwei Türme in der Bahnhofstraße und in Schönegg. Da hätte man ursprünglich drei geplant, und lediglich einer sei realisiert worden, weil man erkannt habe, dass dies nicht zum Haller Stadtgebiet passe. Man sei hier nicht Anwälte dieser Firma, sondern zuständig für die Stadt sowie deren Entwicklung und Zukunft. Sie könne diesem Projekt keinesfalls zustimmen.

GR Schmid wendet sich an StR Partl. Natürlich sei dies betriebswirtschaftlich top, da könne man dieser Firma nur gratulieren. Man baue ein zweites Haus, welches man mit der Vermietung des ersten finanziere. Bei ihrer Prüfung an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hätte sie für so etwas einen Einser bekommen. Und dass das wirtschaftlich auch für die Stadt gut sei, etwa durch die Kommunalsteuer, sei auch richtig. Eine Stadt habe aber auf viel mehr zu schauen. Etwa auf die gesellschaftlichen Aspekte. Und welche Vorteile seien für die Hallerinnen und Haller damit verbunden? GR Niedrist habe richtig die Frage aufgeworfen, warum das jetzt sein müsse. Wenn StR Partl geäußert habe, dass man dann ja das andere nicht auch bauen müsse, so habe StR Schramm-Skoficz schon auf die Bahnhofstraße verwiesen. „Warum dürfe der eine nun sein Haus so bauen?“ - „Na weil links und rechts die Häuser auch so hoch seien.“ Natürlich sei das dann so. Sie verstehe überhaupt nicht, warum das jetzt sein müsse. Man habe darüber ja auch im

Raumordnungsausschuss geredet: „Okay, vielleicht könne man sich das ja vorstellen. Ein bisschen visionär, gebe sie zu. Oben ein „Gardening“, dass man ein bisschen Grün bekomme, eine Fassade bekomme, dass man das ein bisschen abschwäche.“ Wie schon gesagt: Kein prinzipielles Nein. Man müsse aber auch ein bisschen nach links und nach rechts schauen und ein bisschen weiter denken. Dann habe es wieder die Antwort gegeben, eine Baufirma werde keine begrünte Fassade machen. Warum könne man nicht über so etwas nachdenken? Und was im Ausschuss eigentlich nach der Abstimmung angesprochen worden sei, und worauf sie bei der Präsentation schon hingewiesen habe: Sie gehe davon aus, dass hier ein Betriebskindergarten errichtet werde. Wenn die Stadtgemeinde Hall innerhalb kürzester Zeit solche Megaprojekte ermögliche, dann werde man einen solchen Betriebskindergarten wohl ausverhandeln können, wo es ohnehin hinten und vorne brenne. Und wenn dann nicht alle drei Kindergartengruppen voll durch die Familien von Firmenangehörigen ausgelastet werden könnten, könnten diese Plätze zwischenzeitlich ja der Stadt Hall zur Verfügung gestellt werden. Das wäre aus ihrer Sicht das Allermindeste, das man da herausverhandeln könne. Und nicht nur einfach sagen, „ja, bau!“

GR Niedrist erachtet die Bestandskraft einer Selbstbindung, hier dann nichts mehr zuzulassen, als sehr gering. In den letzten Jahren habe es diese überhaupt nicht gegeben. Er wolle sich GR Schmid in deren Argumentation anschließen, dass es so kommen werde: Der Projektwerber habe hier so hoch bauen dürfen, daneben mache er dann ein genauso hohes Projekt – was wolle man dann sagen? Mit großer Sicherheit werde er dann wieder dagegen sein und dann komme wieder der Vorwurf der Willkür. Genau so würden solche Sachen nämlich geregelt, und das wolle er heute verhindern.

StR Mimm will sich kurz fassen, zumal das Meiste schon gesagt worden sei. Er verweise rückblickend auf das Projekt Zollstraße; was heute dazu gesagt worden sei, welchen Vorlauf es da gegeben habe und was alles verlangt worden sei, um zu einer Entscheidung zu finden. Das zeige auf, wie es eigentlich gehen solle – und zwar nicht so, wie beim gegenständlichen Projekt. Die Abhandlung dieses Projektes gehe für ihn gesamthaft gesehen zu schnell. Es sei wirklich notwendig, darüber im Ausschuss noch einmal zu reden, was nun aber nicht mehr das Thema sei. Wie solle man so etwas dem kleinen Häuslbauer erklären, der die Vorgaben mit Punkt und Beistrich einzuhalten habe, der keine andere Möglichkeit sehe und im Nachhinein nicht komme und sage, er hätte es jetzt doch gerne höher, breiter, oder sonst etwas? Wenn man auf dieses Projekt verweise, das zunächst klein nur mit einem Lebensmitteldiskonter angefangen habe, dann zu „E+3“ und nun zum sechsstöckigen Turm gekommen sei. Und wo es dann wahrscheinlich nach hinten hinaus weiter gehen werde. Mit solchen Dingen könne man nicht einverstanden sein.

VbGm. Tscherner erwähnt seine Sichtweise zum Thema Luftbelastung bereits beim Projekt in der Zollstraße. Diese gesetzten Ziel- und Grenzwerte seien im Land politisch willkürlich festgesetzte Werte. Die Ärzte würden bei „1“ sagen, das sei gesundheitsgefährdend. Man habe hier Werte von 80 und 50, welche überschritten würden. Solange man die Luft in dem Land nicht im Griff habe, könne man nicht in solchen Dimensionen bauen – und bevor man nicht den Verkehr im Griff habe.

Bgm. Posch verweist in Hinblick auf die erwähnte Dauer des Verfahrens auf das Verkehrsgutachten vom November 2016, jetzt habe man Juli 2018. Man habe eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und einen Bebauungsplan für das mit vier oberirdischen Geschoßen ausgebildete Projekt - ohne die heute beantragte Änderung - mehrfach im Gemeinderat behandelt und zuvor mehrfach in den Gremien beraten. Es habe sich also nicht nur im Rahmen von zwei Ausschusssitzungen abgespielt, was sie zur Verdeutlichung des Ablaufes sagen wolle - zumal StR Mimm gemeint habe, bei andern Bauwerber würde es langsamer gehen. Am gegenständlichen Projekt mit noch

„E + 3“ sei man jetzt auch schon zwei Jahre dran und habe nach zweimaliger Befassung des Ausschusses heute darüber zu beraten, ob man ein Drittel dieses bereits rechtskräftigen vorliegenden Projektes um zwei Geschoße aufstocken könne. Und im Ausschuss sei dazu noch gesagt worden, dass seitens des Bauwerbers ein weiteres Geschoß erwünscht werde. Das wolle sie zur Erläuterung deponieren, dass rechtskräftig ein Bebauungsplan sowie Änderungen des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vorlägen für einen Baukörper mit vier oberirdischen Geschoßen, einer Tiefgarage sowie für den Handelsbetrieb einen Parkplatz im Freien. Man rede heute über den gleichen Baukörper mit einer ganz geringfügigen räumlichen Abweichung und einer Aufstockung um zwei Geschoße auf einem Drittel dieses Baukörpers.

StR Schramm-Skoficz widerspricht; es handle sich um ein ganz anderes Projekt. Richtig sei, dass man beim Projekt „E + 3“ zugestimmt habe, weil man für diese Firma die Möglichkeit einer Erweiterung haben wolle. Jetzt aber um zwei und danach um drei Stockwerke aufzustocken, sei ein massiver Unterschied zum Grundprojekt. Der Turm der Stadtpfarrkirche sei niedriger als das hier entstehende Objekt. Man habe das im Ausschuss besprochen und auch nachgefragt. Für sie sei es eine massive Änderung, ein Drittel des Bereichs noch einmal um drei Stockwerke aufzustocken. Das sei eine Verdoppelung der Gebäudehöhe, das sei ein anderes Projekt als das beschlossene. Ob ein Gebäude drei oder sechs Stockwerke habe, sei ein massiver Unterschied. Da könne man nicht von einer geringfügigen Veränderung sprechen. Man sei oben beim Haus im Stiftsgarten auf der gleichen Höhe. Da nehme man auch die Sicht auf die Stadt weg. Das sei eine massive Änderung, die man nicht mittragen könne.

Vbgm. Nuding führt aus, der Kirchturm der Stadtpfarrkirche habe 67 m Höhe und das laut Bebauungsplan vorliegende Objekt so an die 23,4 m. Dass es hier zu einer Verdoppelung der Geschoße komme, entspreche nicht der Wahrheit. Wenn man zu „E + 3“ noch einmal drei Geschoße dazu gebe, ergebe das keine Verdoppelung. Vielleicht sollte man da ein bisschen in einem Mathematiklehrbuch nachschauen.

StR Schramm-Skoficz bringt vor, sie habe in der Ausschusssitzung im Modell das Gebäude neben die Pfarrkirche hingestellt und gesagt, dass es gleich hoch sei. Darauf habe der Bauwerber mit ja geantwortet.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass in dem Modell eine andere Kirche, nicht die Stadtpfarrkirche, dargestellt gewesen sei. Damals sei der Vergleich gemacht worden mit den städtischen Wohn- und Pflegeheimen, dies mittels einer Wasserwaage. Ebenso sei man vom Niveau einer anderen Kirche ausgegangen, und da könne man dieses Niveau auf diese Kirche herüberlegen. Der Turm der Stadtpfarrkirche habe 67 m.

GR Niedrist wendet sich an Vbgm. Nuding. Wenn einem zur Begründung dieses Projektes nichts anderes einfallt, als sich abwertend über die mathematischen Fähigkeiten der Opposition zu äußern...

Vbgm. Nuding wirft ein, er habe nur etwas richtiggestellt.

GR Niedrist fährt fort, dass es oft keine Rolle spiele, in welches Mascherl man das hülle. Die Botschaft sei beim Empfänger jedenfalls sehr gut angekommen. Damit sei eigentlich schon sehr viel gesagt, warum man dieses Projekt unbedingt durchdrücken wolle.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid) mehrheitlich genehmigt.

zu 5. **Mittelfreigaben**

zu 5.1. **Mittelfreigabe "Projektentwicklung Marktanger"**

ANTRAG:

Unter Hinweis auf den Beschluss vom 17.4.2018 werden die im HH-Plan 2018 auf HHSt. 5/363000-728900 vorgesehenen Restmittel von EUR 50.000,00 Euro für weitere noch erforderliche Maßnahmen freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt über Rücklagenentnahme von HHSt. 6/363000 + 298900.

Gleichzeitig wird der Stadtrat zur Auftragsvergabe von in Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehenden Maßnahmen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Der Architektenwettbewerb bzw. die städtebaulichen Studien sind abgeschlossen. Es wird dazu auf die Präsentation vom 19.6.2018 verwiesen.

Die weiteren Maßnahmen und Auftragsvergaben sind in Vorbereitung und Ausarbeitung.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch möchte den gegenständlichen **Antrag** um einen Inhalt **ergänzen**, zu dem man sich in der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bereit gefunden habe. **Nämlich dass sich der Gemeinderat zur Vorbereitung eines Architektenwettbewerbs bekenne auf Grundlage der von der Jury empfohlenen und präsentierten städtebaulichen Studie des Herrn Architekten Köberl.** Das würde sie gern zum Beschlussinhalt hinzunehmen.*

Vbgm. Tscherner möchte wissen, ob es dazu Kosten gebe.

Bgm. Posch antwortet, dass im Haushalt noch EUR 50.000,- übrig seien. Diese würde sie gerne freigeben, um mit der Vorbereitung der Ausschreibung beginnen zu können. Man werde sich wieder eines Fachmannes bedienen, der bei der Ausschreibung helfe, wie beim Schulzentrum. Da gehe es um die Ausschreibung des Architektenwettbewerbs in technischer Hinsicht. Die inhaltlichen Vorgaben für den Architektenwettbewerb werde man voraussichtlich im Herbst in den städtischen Gremien erörtern. Die Ausschreibung des Architektenwettbewerbs selbst werde dann natürlich vom Gemeinderat zu behandeln sein. Dafür werde man zusätzliche Finanzmittel brauchen. Sie hoffe, mit den EUR 50.000,- die Vorbereitung des Wettbewerbes abwickeln zu können, für den Architektenwettbewerb werde man mehr Geld benötigen.

Vbgm. Tscherner bringt vor, sollte bei diesem Architektenwettbewerb die Nutzung vorgegeben werden, so wäre dies dem Gemeinderat vorzubehalten und nicht dem Stadtrat.

Bgm. Posch entgegnet, dass dies auch nicht beantragt sei. Sie erwähnt lobend die hervorragende Zusammenarbeit des Altstadt Ausschusses und des Raumordnungs- und Schulzentrum Ausschusses, welche dieses Projekt auf einen Weg geführt habe, dass man Präsentationen zunächst im Bereich der MandatarInnen und sodann in der Öffentlichkeit erleben habe können, welche vom Ernst und der Sensibilität der Beschäftigung mit diesem Gelände zeugen würden. Dies, um in städtebaulicher Hinsicht herauszufinden, was dort gut sei. Diese fachliche Meinung decke sich mit der Einschätzung des Gemeinderates ganz gut. Auch die Bevölkerung habe sich dazu positiv geäußert. Selten habe sie nach einer derartigen öffentlichen Veranstaltung so viele positive

Rückmeldungen von Teilnehmern erhalten. Das liege auch sehr an der guten Vorbereitung durch Personen aus dem Gemeinderat, aus der Stadtverwaltung sowie durch die beigezogenen Experten. Um den Architektenwettbewerb auf den Weg zu bringen, gehe es um das Technische – wie macht man das? -, und um das Inhaltliche – was wollen wir? Bezüglich des Inhaltlichen sollten die Vorberatungen wiederum durch den Altstadtausschuss und den Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss erfolgen. Der Gemeinderat solle sich dann mit einem Ausschreibungsvorschlag beschäftigen, den sich diese Ausschüsse vorher mit Fachleuten überlegt hätten. Um den Experten zu finden, der dabei behilflich sein sollte, müsse nun das Geld freigegeben werden, und der Stadtrat solle diesen aussuchen.

GR Weiler erachtet dieses Geld als sehr gut angelegt. Was bisher in guter Zusammenarbeit gemacht worden sei, sei wohl zu aller Zufriedenheit. Auch anhand des Informationsabends für die zahlreich erschienene Öffentlichkeit habe man gesehen, dass diese Zusammenarbeit sehr gut gelungen sei. Die Architekten hätten hier sehr viel geholfen und wirklich gute Arbeit geleistet. Sie sei mit dem Ganzen persönlich sehr zufrieden. Nach der Sommerpause werde man dann im Herbst mit neuer Kraft an dieses Projekt gehen. Sie habe den bisher beigezogenen Schweizer Kantonsbaumeister gefragt, ob er die Stadt weiter begleiten würde. Dieser habe das sehr positiv bejaht, ihn würde die weitere Entwicklung sehr interessieren. Für ihn sei auch neu gewesen, dass eine Stadt ein Projekt so angehe nach der Devise, „was trägt es?“ Und nicht, „was hat Platz?“

Bgm. Posch würde eine solche Begleitung sehr begrüßen. Sie hoffe, eine entsprechende Rolle zu finden, sodass dieser Fachmann weiterhin mitwirken und mithelfen könne.

Beschluss:

Der Antrag wird mit folgendem Zusatz einstimmig genehmigt: „Der Gemeinderat bekennt sich zur Vorbereitung eines Architektenwettbewerbes auf Grundlage der von der Jury empfohlenen und präsentierten städtebaulichen Studie des Herrn Architekten Köberl.“

zu 6. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Auftragsvergaben

zu 7.1. Vergabe Planungsleistung Gehsteig Lorettostraße und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe der Ausführung

ANTRAG:

1. Zur Errichtung eines Gehsteiges im Bereich der Lorettostraße zwischen der KR-Felder Straße und der neuen S-Bahnhaltestelle Hall-Thaur werden Mittel in der Höhe von EUR 100.000,00 von der HHSt. 5/612000-002000 freigegeben.
Die Finanzierung erfolgt durch einen bereits zugesagten Landeszuschuss über HHSt. 6/612000 + 871100.
2. Für die Durchführung der Planungsleistungen sowie Erstellung der Ausschreibung und die Durchführung der örtlichen Bauaufsicht wird das Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, Hauptstraße 26, 6074 Rinn beauftragt.

3. Für die Auftragsvergaben zur Ausführung der Bauarbeiten wird der Stadtrat ermächtigt

BEGRÜNDUNG:

Durch die neu errichtete S-Bahn Haltestelle Hall-Thaur sind Teile der Belegschaft der angrenzenden Firmen auf die öffentlichen Verkehrsmittel umgestiegen. Um den dadurch erhöhten Fußgängerverkehr sicher zu den Arbeitsstellen zu führen soll an der Südseite der Lorettostraße, zwischen der S-Bahnhaltestelle und der KR-Felder Straße, ein ca. 400m langer Gehsteig errichtet werden.

Zur Durchführung der Planungsleistungen sowie der Ausschreibung und Durchführung der örtlichen Bauaufsicht wurden folgende Planungsbüros zur Angebotslegung eingeladen:

- Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, Hauptstraße 26, 6074 Rinn
€ 7.530,66 (Brutto)
- VI-Plan Ziviltechnikergesellschaft mbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck
€ 19.137,60 (Brutto)
- Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG, Elerstraße 3, 6060 Hall in Tirol
nicht abgegeben

Durch die markanten Preisunterschiede wurde mit den Planern Rücksprache gehalten um die Eckdaten abzustimmen und eventuelle fehlende Angaben zu ergänzen oder Unklarheiten bei dem Projektumfang auszuschließen. Beide Planer haben ihre Angebote diesbezüglich ohne Korrektur bestätigt. Daher wird empfohlen das Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH mit den Planungsarbeiten zu beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 7.2. Auftragsvergabe Deckschicht Zufahrtsstraße Sammlungs- und Forschungszentrum

ANTRAG:

Von den im HH-Plan 2018 auf HHSt. 5/612000-002000 für Straßenbau allgemein vorgesehenen Mitteln in Höhe von EUR 230.000,00 wird für die Aufbringung der Deckschicht zur Zufahrt für das Sammlungs- und Forschungszentrum ein Betrag von EUR 25.000,00 brutto freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt durch einen bereits zugesagten Landeszuschuss über HHSt. 6/612000 + 871100.

BEGRÜNDUNG:

Im März 2017 wurde die Zufahrtsstraße zum Sammlungs- und Forschungszentrum (Gst. 333/2, KG Hall) bis zur Asphalttragschichte von der Firma Fröschl errichtet. Nach der

Setzungsphase soll nun die Herstellung der Deckschicht sowie Anschlussarbeiten an die Entwässerungsmulde erfolgen und somit den dortigen Straßenbau abschließen.

Aus Gründen der Gewährleistung wird empfohlen, für diese Arbeiten die selbe Baufirma zu beauftragen, welche schon die Asphalttragschicht hergestellt hat.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 7.3. Auftragsvergabe Deckschicht Zufahrtsstraße Businesscenter

ANTRAG:

Von den im HH-Plan 2018 auf HHSt. 5/612000-002000 für Straßenbau allgemein vorgesehenen Mitteln in Höhe von EUR 230.000,00 wird für die Aufbringung der Deckschicht zur Zufahrt für das Businesscenter, Schlöglstraße, ein Betrag von EUR 20.000,00 brutto freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt durch einen bereits zugesagten Landeszuschuss über HHSt. 6/612000 + 871100.

BEGRÜNDUNG:

Im Oktober/November 2016 wurde die Zufahrtsstraße des Businesscenters (Gst. 97, KG Hall) bis zur Asphalttragschicht von der Firma Fröschl errichtet. Nach der Setzungsphase soll nun die Herstellung der Deckschicht erfolgen und somit den dortigen Straßenbau abschließen.

Aus Gründen der Gewährleistung wird empfohlen, für diese Arbeiten die selbe Baufirma zu beauftragen, welche schon die Asphalttragschicht hergestellt hat.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 7.4. Auftragsvergabe Sanierung Parkplatz Optikerschule

ANTRAG:

Von den im HH-Plan 2018 auf HHSt. 5/612000-002000 für Straßenbau allgemein vorgesehenen Mitteln in Höhe von EUR 230.000,00 wird für die Errichtung des Parkplatzes im Bereich der Fachberufsschule für Optik ein Betrag von EUR 22.500,00 brutto freigegeben.

Die Finanzierung erfolgt durch einen bereits zugesagten Landeszuschuss über HHSt. 6/612000 + 871100.

BEGRÜNDUNG:

Durch den Bau des Sammlungs- und Forschungszentrums und den damit in Verbindung stehenden umfangreichen Erdarbeiten kam es zu diversen Schäden am Straßenkörper

sowie den Parkplätzen der Optikerschule in der Kaiser-Max-Straße. Zum einen wurden Leistensteine durch LKW`s beschädigt und zum anderen kam es durch die Verschmutzung des Fahrbahnkörpers bei den Aushubarbeiten zu einer Verschlammung der Rasengittersteine am Parkplatz der Optikerschule. Durch die angeschwemmten Feinteile wurde die Fläche dermaßen versiegelt, dass ein Versickern der Oberflächenwässer erheblich beeinträchtigt ist.

Bei einer Begehung mit den Zuständigen der Baustelle sowie Vertretern der Bauherrschaft wurde vereinbart, dass diese Schäden saniert werden. In Anbetracht des Alters sowie der Beschaffenheit der Parkfläche, vor den Arbeiten am Sammlungs- und Forschungszentrums, wurde eine Kostenteilung vereinbart. Diese sieht vor, dass das Land Tirol 50% der Sanierungskosten übernimmt. Ein Angebot von der Firma Fröschl wurde eingeholt. Die Bauherrschaft (Land Tirol) hat die Firma Fröschl diesen Auftrag schon erteilt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbgl. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 8. **Antrag Für Hall vom 06.02.2018 betreffend Situierung eines Naturkindergartens auf den Weyrauch-Gründen**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Gemeinderatspartei „FÜR HALL – Unabhängige Bürgerliste“ vom 06.02.2018 vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Möglichkeit zur Situierung eines Naturkindergartens auf den Weyrauch-Gründen geprüft wird.

BEGRÜNDUNG:

Die bestehenden Kapazitäten in Bezug auf Kindergartenplätze in Hall stoßen bereits seit mehreren Jahren an ihre Grenzen. Nur durch Ausnahmegenehmigungen, durch die die vorgeschriebenen Gruppengrößen überschritten werden können, ist es derzeit möglich, zumindest den kindergartenpflichtigen Haller Kindern eine Betreuung zur Verfügung zu stellen. Durch den Bau von ca. 150 neuen Wohnungen im Bereich der Fassergasse wird dieses Problem weiterhin verschärft. Es ist hier mit dem Zuzug von vielen, vor allem jungen Familien zu rechnen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in Hall West der Bedarf an Kindergartenplätzen enorm steigen wird. Selbst wenn man davon absieht, dass das in Schönegg angedachte Kindergartenzentrum für Hall West nicht gerade nahegelegen ist (und damit seinen Teil zur Verkehrsbelastung in Hall beitragen wird), wird dessen Fertigstellung erst in mehreren Jahren gegeben sein.

Mit den unlängst von der Stadtgemeinde Hall erworbenen Weyrauch-Gründen bietet sich eine Möglichkeit, kurzfristig und flexibel auf dieses Problem zu reagieren. Hinter dem nunmehr zu errichtenden Objekt Sommacampagna 3 befindet sich das Grundstück 146, welches derzeit noch als Freiland gewidmet, jedoch im Raumordnungskonzept als Grünfläche und Spieleinrichtung ausgewiesen ist. Dieses Grundstück kennzeichnet sich durch eine naturnahe Baum- und Strauchhecke, nach Westen und Nordwesten schließt sich rasch die wertvolle Kulturlandschaft der Gemüsefelder an. Derzeit befindet sich noch ein Gebäude auf diesem Grundstück, das sich eventuell für einen Naturkindergarten weiternutzen ließe.

Da ein Naturkindergarten keines eigens zu errichtenden Gebäudes bedarf, könnte man diese Form einer Kinderbetreuung rasch anbieten. Zudem kann flexibel damit umgegangen werden, indem man einen derartigen Naturkindergarten zumindest so lange führt, wie der Bedarf nicht durch andere Einrichtungen gedeckt werden kann.

Bei Fertigstellung des Kindergartenentrums Schönegg könnte der Bedarf an einem Naturkindergarten erneut geprüft werden.

Die Möglichkeit zur Situierung eines Naturkindergartens auf den Weyrauch-Gründen unter Nutzung der vorhandenen Gegebenheiten soll daher von einer im Bereich Natur- und Waldpädagogik fachlich kompetenten Person geprüft werden.

Wortmeldungen:

GR Niedrist verweist auf seinen Vortrag dieses Antrages am 06.02.2018. Dieser sei auch entsprechend – leider negativ – behandelt worden. Er habe dennoch die Hoffnung, dass der Antrag angenommen würde. Es gehe darum, auf den für diesen Zweck vorgesehenen Weyrauchgründen bzw. in diesem Bereich, der im Raumordnungskonzept entsprechend ausgewiesen sei, einen Naturkindergarten zu errichten. Derartige Naturkindergärten mit regem Zulauf gebe es schon viele. Man sei ja ständig auf der Suche nach zusätzlichen Kindergartenplätzen; hier sei man vielleicht fündig geworden. Deshalb ersuche er um Zustimmung.

Vbgm. Nuding spricht von einem zwar sehr schönen, aber leider nicht durchführbaren Antrag. Das Grundstück stehe erst ab dem Jahr 2021 zur Verfügung. Es könne über den Antrag somit noch gar nicht abgestimmt werden. Man solle auf 2021 warten, um dann auch die Kindertagesituation richtig beurteilen zu können.

StR Schramm-Skoficz macht den Vorschlag, dieses Grundstück für so einen Zweck vorzuhalten. Und jemandem, der das dann gerne machen wolle, dieses Grundstück dann zur Verfügung zu stellen. So sei dies an sich auch im Bildungsausschuss besprochen worden.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass der Antrag nicht abstimmungsfähig sei, weil das Grundstück derzeit noch verpachtet werde. Es stehe nichts im Wege, und sie hätte auch nichts dagegen, wenn der Gemeinderat sich im Zuge des Auslaufens des Pachtverhältnisses damit beschäftige, dort eine Kinderbetreuungseinrichtung zu etablieren.

GR Niedrist weist darauf hin, dass antragsgemäß die Situierung geprüft werden solle. Warum das jetzt – auch in die Zukunft gerichtet – nicht gehen solle, erschließe sich ihm nicht.

Bgm. Posch antwortet, dass das ja in den Ausschüssen geprüft worden sei mit dem Ergebnis, dass dies jetzt nicht möglich sei und man das tatsächlich noch einmal prüfen könne, wenn das Grundstück der Stadt wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 7 Stimmen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, GR Sachers) gegen 13 Ablehnungen und 1 Enthaltung (GR Schmid) mehrheitlich abgelehnt.

zu 9. Finanzierung Mehrkosten für das Schulzentrum Hall in Tirol

ANTRAG:

Bezugnehmend auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 17.4.2018 (STAD/134/2018) werden zur Aufrechterhaltung des geordneten Ablaufs von allfälligen Auftragsvergaben folgende Maßnahmen genehmigt:

1. Bis zur endgültigen Klärung der Höhe der tatsächlichen Mehrkosten wird vorerst ein Betrag von EUR 1.000.0000,00 aus der Allgemeinen Rücklage als „Eigendarlehen“ zur Verfügung gestellt.
2. Sollte die Inanspruchnahme dieser Mittel erfolgen müssen, sind diese ausschließlich auf das bereits bestehende Baukonto zu überweisen und über dieses abzuwickeln.
3. Sobald eine notwendige Anschlussfinanzierung nach den Bestimmungen der TGO genehmigt und bankseitig zugezählt ist, sind die ausgeschöpften Mittel unverzüglich wieder der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.
4. Gleichzeitig wird der Stadtrat ermächtigt, Auftragsvergaben vorzunehmen und ist dem Gemeinderat darüber in einer der nächsten Sitzungen dahingehend zu berichten.

BEGRÜNDUNG:

Da durch fehlende baumeisterseitige Abrechnungen und noch offene Ausschreibungen derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch der tatsächliche zusätzliche Finanzierungsbedarf sein wird, kann vorerst kein korrektes und genehmigungsfähiges Darlehen ausgeschrieben werden.

Um allfällige Aufträge weiterhin vergeben zu können und deren Bezahlung gewährleisten zu können, bedarf es eines „internen Darlehens“, welches mit der Gemeindeaufsicht abgesprochen ist.

Wortmeldungen:

GR Niedrist sieht hier einerseits eine außer Frage zu stellende vernünftige Vorgangsweise. Wie allseits bekannt, habe er mit diesem Schulzentrum seine Probleme. Deshalb werde er sich der Stimme enthalten. Ob seine Bedenken begründet seien oder nicht, werde man bei der Endabrechnung sehen, welche leider noch etwas dauern werde, weil man im September noch nicht fertig sein werde, da man nicht alle Gewerke habe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 1 Ablehnung (Vbgm. Tscherner) und 2 Enthaltungen (GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 10. Rücklage für die Erneuerung Wohn- und Pflegeheime - Neuveranlagung

ANTRAG:

1. Die im HH-Plan 2018 vorgesehene Rücklage für die Erneuerung der Wohn- und Pflegeheime in Höhe von EUR 100.000,00 wird um weitere EUR 200.000,00 auf insgesamt EUR 300.000,00 ergänzt. Die Mittel der Gemeinde Thaur sind bereits eingelangt.
2. Dazu werden ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 72.000,00 auf HHSt. 5/859400-298900 und von EUR 128.000,00 auf HHSt. 5/859410-298900 genehmigt.
Die Finanzierung erfolgt durch Zuführung von Mitteln aus dem Sollüberschuss 2107 über HHSt. 6/859400 + 963000 mit gesamt EUR 200.000,00.
3. Die im nun vorhandenen Mittel zur Bildung einer Rücklage für die Erneuerung der Wohn- und Pflegeheime in Höhe von EUR 300.000,00 werden auf die Dauer von 12 Monaten mit einem Zinssatz von 0,10 % p.a. bei der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen. veranlagt (Stand 13.6.2018).

BEGRÜNDUNG:

Die im HH-Plan vorgesehene Rücklagenbildung kann nun vorgenommen werden.

Es wurden 4 Angebote von am Bankplatz Hall aktiven Instituten abgegeben:

	12 Monate	18 Monate	24 Monate	30 Monate	36 Monate
RRB Hall in Tirol	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Hypo Festgeld (€ 13,04 Quartalsspesen)			0,05	0,15	0,23
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck Termingeld (keine Möglichkeit der Zuführung weiterer Mittel während der Laufzeit)	nur bei allen 3 Veranlagungen				0,19
Uni Credit Bank Austria AG Termingeld	für 60.200 €	0,09			
	für 95.200 €	0,10			
	für 300.000 €	0,12			

Gemessen an den gebotenen Konditionen und den zu erwartenden Zinsmarktentwicklungen und die von Seiten der Geschäftsführung geplanten Maßnahmen, die im Detail jedoch nicht vorliegen, erscheint ein kürzerer Veranlagungszeitraum (12 Monate) angezeigt. Aus diesen Angeboten geht die Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen als Bestbieterin hervor.

Aufgrund der Anforderungen im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung wurde die erforderliche Prüfung vorgenommen und dokumentiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

zu 11. Namensgebung für NMS und Sonderschule im Schulzentrum Hall in Tirol

ANTRAG:

Die Bezeichnungen der neuen Neuen Mittelschule sowie der Sonderschule (bisher: Allgemeine Sonderschule Schule am Rosenhof) im Schulzentrum Hall in Tirol werden wie folgt festgelegt:

- Neue Mittelschule Schulzentrum Hall in Tirol
- Allgemeine Sonderschule Schulzentrum Hall in Tirol

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des – vom Gemeinderat am 09.05.2017 so benannten – Schulzentrums Hall in Tirol auf Gst. 281 KG Hall kommt es zur behördlichen Auffassung der Neuen Mittelschule (NMS) Europa und der NMS Schöneegg und stattdessen zur Errichtung einer neuen NMS mit Standort im Schulzentrum Hall in Tirol. Zugleich wird die bisherige Allgemeine Sonderschule Schule am Rosenhof örtlich in das Schulzentrum Hall in Tirol verlegt.

Es gilt somit, eine Bezeichnung für die neue NMS sowie eine neue Bezeichnung für die Sonderschule festzulegen, was in Hinblick auf den Schulbetrieb (Bezeichnung der Schule auf und in Dokumenten, wie etwa auch auf Zeugnissen) sowie die Bestellung eines Schulleiters für die neue NMS erforderlich ist. Dabei stellt sich jeweils die Bezugnahme auf das Schulzentrum Hall in Tirol unter Fortführung bisheriger „Arbeitstitel“ als bis auf weiteres praktikabelste Lösung heraus. Dies ermöglicht einerseits eine örtliche Zuordnung der beiden Schulen und stellt andererseits für beide Schularten eine integrative Verbindung her. In Zukunft allenfalls gewünschten anderen Bezeichnungen steht durch die gegenständliche Beschlussfassung kein Hindernis entgegen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (GR Weiler, GR Sachers, GR Schmid) und 5 Enthaltungen (StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.

zu 12. Schulgeldordnung Musikschule 2018/2019

ANTRAG:

Die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes gilt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol.

SCHULGELDORDNUNG DES TIROLER MUSIKSCHULWERKES FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE HALL IN TIROL

gültig ab dem Schuljahr 2018/2019

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.

2. Schulgeldtarife Hauptfächer:

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Instrumental- und Gesangsfächer	EU60 - 60 Minuten	239 €	180 €	156 €
	EU50 - 50 Minuten	215 €	161 €	140 €
	EU40 - 40 Minuten	192 €	154 €	135 €
	EU25 - 25 Minuten	160 €	136 €	121 €
	GU2 - 50 Minuten	160 €	136 €	121 €
	GU3 - 50 Minuten	153 €	130 €	114 €
	MU2 - 75 Minuten	187 €	150 €	131 €
	MU3 - 75 Minuten	160 €	136 €	121 €
	MU4 - 75 Minuten	160 €	136 €	121 €
	EMP (ab 6 SchülerInnen)	EMP - 50 Minuten	78 €	67 €

3. Schulgeldtarife sonstige Fächer:

Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S - 50 Minuten	104 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S1 - 50 Minuten	79 €	frei wenn ein Hauptfach, Dirigieren oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK - 50 Minuten	70 €	frei wenn ein Hauptfach oder Dirigieren

			belegt wird
Dirigieren	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	D - 50 Minuten	104 €	keine Ermäßigung möglich
Workshop (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	W - 450 Minuten (begrenzt mit max. 9 Werteinheiten)	351 €	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife (Pkt. 2) zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft die Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen, die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „EU25 - 25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach nach Pkt. 3. verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2018/2019. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.06.2017 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben.

BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2018/2019 eine neue Schulgeldordnung für das Tiroler Musikschulwerk festgesetzt. Die Tarife wurden um jeweils 2 % angehoben.

Die Umsetzung dieser Schulgeldordnung ist für die Förderung der Städtischen Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Neubesetzung von Mitglied mit beratender Stimme im USA

ANTRAG:

Gemäß § 24 Abs. 3 TGO wird Herr Chefinspektor Martin Mayr, Kommandant der Polizeiinspektion Hall in Tirol, an Stelle von Herrn Chefinspektor Erich Engl als Mitglied mit beratender Stimme in den Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss gewählt.

Als dessen Ersatz werden Herr Kontrollinspektor Markus Brunner bzw. Herr Abteilungsinspektor Robert Gangl gewählt.

BEGRÜNDUNG:

Nach Pensionsantritt des langjährigen Kommandanten der Polizeiinspektion Hall in Tirol, Herr Chefinspektor Erich Engl, ist dessen Funktion als beratendes Mitglied des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses (USA) nachzubesetzen. Die Funktion des Kommandanten der PI Hall übt seit 1.7.2018 Herr Chefinspektor Martin Mayr, bisher 1. Stellvertreter des Kommandanten, aus. Herr ChefInsp. Mayr hat bereits bisher als Ersatzmitglied mit beratender Stimme im USA fungiert und sich nun auch bereit erklärt, als Mitglied mit beratender Stimme im USA mitzuwirken. Als seine Vertretung hat er – je nach dienstlichen Möglichkeiten – die Herren Kontrollinspektor Markus Brunner bzw. Abteilungsinspektor Robert Gangl, Kommandanten-Stellvertreter an der PI Hall, namhaft gemacht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Anschluss an TOP 15. sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

zu 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

15.1.

GR Erbeznik bringt seitens der Gemeinderatspartei der Haller Grünen folgenden Antrag betreffend Photovoltaik-Bürgerkraftwerk am Dach der neuen Mittelschule (Schulzentrum Hall in Tirol) ein:

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, am Dach der neuen Mittelschule (Schulzentrum) ein Photovoltaik-Bürgerkraftwerk durch die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH zu errichten und zu betreiben.

Begründung:

Bürgerkraftwerke stellen eine Möglichkeit dar, die Energieerzeugung wieder stärker in Bürgerhand zu geben sowie ökologischen und sozialen Zielen wie Nachhaltigkeit, Nutzung innovativer regenerativer Technologien, regionaler Wertschöpfung, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort mehr Nachdruck zu verleihen. Ziel ist es, dass die Bürgerschaft, unterstützt von ortsansässigen Unternehmen wie Energieberatern, Solartechnikfirmen und den Stadtwerken Hall in Tirol GmbH selbst die Erzeugung regenerativer Energien in die Hand nimmt und dabei gleichzeitig staatliche Fördermittel in die Stadt holt.

In Österreich und Tirol gibt es schon zahlreiche Bürgerkraftwerke, welche die unterschiedlichsten Finanzierungsmodelle aufweisen. Die Stadt Hall soll nun endlich auch diesen Weg beschreiten, was durch die Entschließung des Gemeinderates vom 11. November 2017 bereits eingeleitet wurde:

„Der Gemeinderat begrüßt grundsätzlich seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie ihrer Beteiligungsunternehmen gesetzte Maßnahmen zur effizienten und ihrer Beteiligungsunternehmen gesetzte Maßnahmen zur effizienten und umweltverträglichen Nutzung von Energie sowie den Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energieträger. Aufbauend auf bereits bisher durchgeführten diesbezüglichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde und ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, sollen unter Anlehnung an die Ziele des e5-Programmes - jedoch ohne an dessen Vorgaben und Prozessabläufe gebunden zu sein -, weitere Schritte unternommen werden, dies **insbesondere im Bereich der städtischen Liegenschaften, Bauvorhaben und Infrastruktur. Diesbezüglich sollen unter der Federführung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses**, erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Zuständigkeiten, Maßnahmen erarbeitet werden.“

Weitere bemerkenswerte Aspekte in diesem Zusammenhang sind:

- Maßnahme zum Klimaschutz im Sinne des e5-Programms
- Erhöhung des Eigenanteils an erneuerbarer Energie und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Hall AG
- Anteilseigner erhalten jährlich eine Sonnenstromgutschrift abhängig vom Ertrag der Anlage, den erworbenen Anteilen und dem Strompreis
- Investitionssicherheit für Anteilseigner und Errichter/Betreiber (Stadtwerke Hall in Tirol GmbH)
- Kundenbindung an die Hall AG
- ...

Vbgm. Nuding begrüßt als Obmann des Raumordnungs- und Schulzentrumsausschusses den gegenständlichen Antrag. Er sei froh, dass man bereits bei der Anfangsplanung

dieser Schule die Leitungskanäle, die Steilschächte, die Leerverrohrungen sowie die Größe des Technikraumes hiefür mitgeplant habe, um den Einbau einer solchen Anlage ermöglichen zu können. Es müsse dann nur mehr die Statik überprüft werden, wie eine Befestigung auf dem Folien-Flachdach erfolgen könne. Man habe damals schon weitsichtig gedacht, sodass man den gegenständlichen Antrag dann eventuell verwirklichen könne.

GR Erbeznik erläutert, dass ihm nur wenige Unterlagen etwa betreffend die Statik oder mögliche Flächen zur Verfügung gestanden seien und er diese Thematik mit einem professionellen Planungsbüro durchgearbeitet habe. Demnach erscheine das Projekt im Bereich des Möglichen. Bei einer Befassung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses mit diesem Antrag würde er gerne beratend beigezogen werden, was von Bgm. Posch in Aussicht gestellt wird.

15.2.

StR Mimm trägt folgende Umbesetzungen in Ausschüssen durch die Gemeinderatspartei „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie Hall und Parteifreie“ vor:

Raumordnungs- Schulzentrum- Ausschuss: Ersatz statt Manuela Pfohl

GRin Angelika Sachers

Bildungsausschuss: statt Ersatz Manuela Pfohl

Ersatz GRin Sabrina Danninger

Gesellschafts- und Integrationsausschuss: Ordentl.Mitgl. : Sabrina Danninger

Ersatz: GRin Angelika Sachers

Umwelt- Verkehrsausschuss: Ordentliches Mitglied – GRin Angelika Sachers

Ersatz: StR. Gerhard Mimm

Der Gemeinderat befürwortet einhellig die Behandlung dieser Angelenheit und nimmt die Umbesetzungen zur Kenntnis.

15.3.

Vbgm. Tscherner möchte den für seine Fraktion in der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2018 unter TOP 7.2. eingebrachten **Antrag betreffend gesundheits- oder umweltschädliche Pestizide** zurückziehen und gleichzeitig neu stellen. Dies deshalb, da dieser Antrag in der diesbezüglichen Niederschrift des Gemeinderates nicht zur Gänze Eingang gefunden habe und damit auch nicht entsprechend in dieser Gemeinderatsniederschrift auf der Homepage aufscheine:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass auf Grundstücken der Stadt Hall und der Hall AG, welche zur Verpachtung oder Verpachtungsverlängerung gelangen folgender Passus in den jeweiligen Vertrag aufgenommen wird :

„Dem Pächter ist es untersagt gesundheits- oder umweltschädliche Pestizide (also Herbizide, Fungizide, Insektizide wie z.B. Roundup etc.) auf dem Grundstück aufzubringen“. Da in die bestehenden Verträge nicht eingegriffen werden kann sollte diesbezüglich ein entsprechendes Schreiben an die Pächter ergehen worin ersucht wird, auf Pestizide ab dem nächsten Anbau freiwillig zu verzichten und auf alternative Bewirtschaftungsformen umzustellen.

Weiters sollte ein entsprechendes Schreiben an die Eigentümer aller sonstigen in Hall landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ergehen wie oben für bereits verpachtete Flächen vorgeschlagen. *EBENSO SOLLTEN DIE PRIVATEN GRUNDGEWÄRTIGER VEBER GINGEN IM STAATBLATT VERÖFFENTLICHTEN ARTIKEL INFORTIGERT WERDEN.*

BEGRÜNDUNG:

Die Gemeinde Hall In Tirol hat im Jahr 2017 beschlossen Glyphosat im eigenen Wirkungsbereich nicht mehr zu verwenden da es von der Weltgesundheitsorganisation im März 2015 als wahrscheinlich krebserregend eingestuft wurde.

Französische Imker haben mittlerweile gegen den Chemiekonzern Bayer Anzeige erstattet da sie Rückstände des Unkrautvernichters Glyphosat im Honig festgestellt haben.

In den USA läuft eine entsprechende Klage eines krebserkrankten Bürgers gegen Monsanto auf Schadenersatz.

In Hall sind viele mit Pestiziden behandelten Felder unmittelbar angrenzend an Wohngebiete. Teilweise werden Spritzungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt, der Sprühnebel wird entsprechend verfrachtet, Schlafzimmerfenster sind offen.

Angrenzend an die behandelten Felder sind auch Flächen wo Kinder spielen. In einem speziellen Fall wurde im Jahr 2018 bereits fünfmal das Feld entsprechend gespritzt. (siehe nachfolgende Fotos und Zusammenstellung Glyphosat und seine Auswirkungen)

Feld mit Jungzwiebeln 2018 bereits 3 x gespritzt



Frisch umgepflügte Feld nach teilweise abernten des Jungzwiebels wieder behandelt nachdem nach dem Abernten schon gegen Ampfer gespritzt wurde.



Neu bepflanztes Feld wieder behandelt



Braune Feldränder mit abgestorbener Vegetation nach dem Spritzen





Pflanzengift Glyphosat

Gefahren

„Die Reise des Glyphosats“ oder „Wie gelangt Glyphosat in unsere Umwelt?“

Direkt betroffen bzw. ausgesetzt, sind die AnwenderInnen von glyphosathaltigen Herbiziden, indirekt ausgesetzt sind KonsumentInnen deren Einkäufe aus mit Glyphosat behandelten Lebensmitteln hergestellt wurden. In den Böden der landwirtschaftlichen Flächen kann Glyphosat und das wesentlich stabilere Abbauprodukt, AMPA (Aminomethylphosphonsäure) sowohl an Partikel gebunden, als auch in das Grundwasser ausgewaschen werden. Durch abfließendes Wasser oder Drainagen gelangt das Gift in Gewässer. Glyphosat und seine Abbauprodukte

finden sich auch in den produzierten Lebensmitteln (z.B. Bier, Brot) und über Futtermittel auch in tierischen Produkten. Festgelegte Höchstmengen orientieren sich an der landwirtschaftlichen Praxis, nicht an einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung von Mensch und Tier. In Österreich wurde in einem Test von Global 2000 in 30% der untersuchten Urinproben Glyphosat gefunden.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für den Menschen?

Eine Vielzahl an Studien setzt die Verwendung von Glyphosat mit gesundheitlichen negativen Effekten in Verbindung. Bei der Anwendung treten zum Beispiel Reizungen der Haut und der Augen, Schwindel, Kopfschmerzen, Husten oder Kreislaufprobleme auf.

Bei vielen der gesundheitlichen negativen Effekte handelt es sich um langfristige oder chronische Krankheiten. Im argentinischen Bundesstaat Chaco werden Soja und Reis intensiv mit Glyphosat behandelt. Von 2000 bis 2009 stieg die Krebsrate bei Kindern um das Dreifache und Geburtendefekte stiegen auf das Vierfache an.

Bei vielen der gesundheitlichen negativen Effekte handelt es sich um langfristige oder chronische Krankheiten. Im argentinischen Bundesstaat Chaco werden Soja und Reis intensiv mit Glyphosat behandelt. Von 2000 bis 2009 stieg die Krebsrate bei Kindern um das Dreifache und Geburtendefekte stiegen auf das Vierfache an.

Ein ähnlicher Effekt wurde auch in Paraguay beobachtet. Andere Studien weisen auf Zusammenhänge zwischen Glyphosat und Störungen des Hormonsystems hin. Zahlreiche Untersuchungen deuten außerdem auf mutagene und genotoxische Wirkungen hin, die Krankheiten wie Krebs oder Parkinson auslösen können. Im März 2015 stuft die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO (Weltgesundheitsorganisation) Glyphosat als für den Menschen wahrscheinlich krebserregend ein.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für Tiere?

Die Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft wird durch Glyphosat auf verschiedene Art und Weise gefährdet. Eine langjährige Anwendung reduziert die Menge und Zahl der Arten von Bei- und Wildkräutern auf Äckern und in deren Nähe. Davon sind auch indirekt Organismen wie etwa Vögel betroffen. Nachgewiesen wurden auch vermehrte Fehlbildungen bei Embryonen von Fröschen, die mit RoundUp (glyphosathaltiges Herbizid der Firma Monsanto) in Kontakt waren.

Eine direkte Gefahr stellt Glyphosat in aquatischen Lebensräumen dar. Beobachtet wurden z. B. die toxischen Effekte auf Amphibien und deren Larven, geringere Lebenserwartung und reduzierte Fortpflanzung bei Rädertierchen (wirbellose Bewohner des Süßwassers), eine erhöhte Sterblichkeit bei im Wasser lebenden Würmern und eine Veränderungen an Organen von Aalen und Karpfen.

Welche Gefahren birgt Glyphosat für Natur und Pflanzen?

Die Biodiversität in Land- und Forstwirtschaft wird durch Glyphosat auf verschiedene Art und Weise gefährdet. Eine langjährige Anwendung reduziert die Menge und Zahl der Arten von Bei- und Wildkräutern auf Äckern und in deren Nähe. Neben den Zielpflanzen nimmt Glyphosat auch Einfluss auf Böden sowie Kulturpflanzen. In der Umgebung der Wurzeln werden Bodenpartikel und Mikroorganismen beeinflusst und zum Beispiel Nährstoffe wie Mangan und Zink reduziert. Diese chemischen und

biologischen Prozesse durch Glyphosat stören die Symbiose von Leguminose mit stickstofffixierenden Bodenbakterien, was einen erhöhten Düngerbedarf zur Folge hat und erhöht ebenfalls die Krankheitsanfälligkeit von Pflanzen (Schwarzbeinigkeit bei Getreide oder Wurzelfäule und plötzliches Pflanzensterben bei Soja). Auch durch Fusarien hervorgerufene Krankheiten treten verstärkt auf. Der großflächige und über Jahre gleichbleibend intensive Einsatz von Glyphosat begünstigt die Resistenzbildung von Wildkräutern und eine sogenannte Entwicklung von ‚Superunkräutern‘.

Pestizide: Herbizide, Fungizide und Insektizide

Pestizide sind sogenannte Pflanzenschutzmittel. Mittels chemischer Substanzen werden Pflanzen und Lebewesen zerstört, die als schädlich für den Ernteerfolg angesehen werden. Dabei zerstören sie oft die Artenvielfalt mit zum Teil verheerenden Folgen (Bienensterben). Es gibt viele Unterarten von Pestiziden. Wir stellen drei der gängigsten Pestizide vor.

Was man zu Herbiziden wissen muss

Herbizide zerstören in der Landwirtschaft unerwünschte Pflanzen.

Definition: Herbizide sind Mittel, die gezielt gegen bestimmte Pflanzen wirken. Sie werden in der Landwirtschaft eingesetzt, um alle Pflanzen zu zerstören, die als Unkraut angesehen werden. Auch manche eigentlich erwünschten Pflanzen werden mit Herbiziden behandelt. Zum Beispiel können Kartoffeln früher geerntet werden, wenn die grüne Pflanze an der Oberfläche durch Herbizide vertrocknet wird.

Wirkweise: Um die Pflanzen zu zerstören, verändern viele Herbizide die chemischen oder biologischen Prozesse der Pflanze. Dadurch gehen die betroffenen Pflanzen ein. Herbizide können selektiv, also nur auf bestimmte Pflanzenarten, oder auf fast alle Pflanzen wirken. Ein solches Breitbandherbizid ist das viel kritisierte Glyphosat.

Risiken: Herbizide zerstören Wildpflanzen. Deshalb geht auch das vielfältige Nahrungsangebot für Insekten zurück. Dies führt zum Insektensterben und ist eine Bedrohung für den Anbau von Obst und Gemüse und somit für die Nahrung des Menschen. Zudem führt das Insektensterben zu einem geringeren Nahrungsangebot für Vögel und andere Insektenfresser. So sinkt auch die Artenvielfalt im Tierreich weiter. Außerdem stehen einige Herbizide im Verdacht, krebserregend zu sein. Breitbandherbizide stehen oft im Zusammenhang mit Genmanipulation, da mit Gentechnik auf dem Feld erwünschte Pflanzen resistent gegen Breitbandherbizide gemacht werden können.

Fungizide gegen Schimmel und andere Pilze

Fungizide wirken gegen Pilzbefall.

Definition: Fungizide sind Pflanzenschutzmittel, die gegen Pilzbefall eingesetzt werden. Typische Pilze sind zum Beispiel Apfelschorf und Mehltau. Die Fungizide sorgen dafür, dass Ernteaufträge durch Pilzbefall, die früher häufig zu Hungersnöten führten, heute nicht mehr vorkommen.

Wirkweise: Vorbeugende Fungizide hindern Pilzsporen daran, in eine Pflanze einzudringen oder dort zu keimen. Es gibt auch Fungizide, die bei anfänglichem Befall wirksam sind. Bei Mehltau sogar nach Ausbruch der Krankheit.

Risiken: Fungizide bekämpfen nicht nur Pilze, sondern können auch die Umwelt und die menschliche Gesundheit schädigen. Auch indirekte Folgen der Fungizide können die Biodiversität schädigen: Die Fungizide ermöglichen den Landwirten, mehr Getreide auf der gleichen Fläche anzubauen. Durch die dichter wachsenden Pflanzen können 50 Prozent weniger Vögel, als noch vor 30 Jahren auf den Feldern leben.

Studie: Pestizide gefährden Landwirte und Verbraucher

12. Mai 2015 von *Andreas Winterer* Kategorien:
Ernährung

Der starke Einsatz von Pestiziden in der industriellen Landwirtschaft schädigt die Gesundheit: Betroffen sind Landwirte und ihre Familien, Bewohner ländlicher Räume, Konsumenten und Kleinkinder sowie Ungeborene.

Das ist das Ergebnis der heute veröffentlichten Greenpeace-Studie „Pestizide und unsere Gesundheit – die Sorge wächst“. Demnach stellen Pestizide, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen, einen signifikanten Risikofaktor für viele Erkrankungen dar, darunter Krebsarten, neurodegenerative Krankheiten wie Parkinson und Alzheimer sowie Erkrankungen von Neugeborenen.

Wie so oft bei Giften ist zwar der direkte Nachweis des Wirkungszusammenhangs von Pestiziden und Krankheiten höchst problematisch. Doch laut Studie lassen sich die statistischen Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber bestimmten Pestiziden und der Inzidenz einiger Krankheiten nicht länger ignorieren.

Der Bericht der unabhängigen Umweltschutzorganisation Greenpeace fasst Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Studien zum Einsatz von Pestiziden zusammen und stellt die zunehmende Zahl von daraus folgenden gesundheitlichen Problemen für viele Bevölkerungsgruppen dar.

Vor allem Landwirten sollte zu denken geben, dass sie sich selbst und ihre Familien eingesetzten chemischen Pestiziden besonders stark aussetzen. Über Nahrung, Kleidung und die Umwelt nimmt der Mensch auf vielen Wegen Chemikalien auf, die im Körper gemeinsam wirken. So mag die Konzentration eines einzelnen Pestizids unter gesetzlichen Grenzwerten liegen, doch im Pestizidmix können sich die Giftstoffe gegenseitig beeinflussen und krank machen. Die Gesundheit von Kleinkindern ist besonders gefährdet, da sie im Verhältnis zu ihrer Körpergröße mehr Gift ausgesetzt sind und ihr Stoffwechsel dieses langsamer abbaut. Im Jahr 2013 setzte die Landwirtschaft in Deutschland 43.000 Tonnen Pestizide ein. Auf der einigermaßen sicheren Seite sind Kunden, die Bio-Lebensmittel kaufen: diese dürfen nicht mit chemisch-synthetischen Pestiziden behandelt werden (sehr wohl aber mit anderen Mitteln).

Insektizide töten Insekten ab

Insektizide sind unter anderem für das Bienensterben verantwortlich.

Definition: Insektizide wirken gegen fast alle Insekten. Sie werden verwendet, um Felder „schädlingsfrei“ zu machen. Besonders bekannt durch das Bienensterben sind die sogenannten Neonicotinoide.

Wirkweise: Diese Pestizidgruppe vergiften Insekten, um die landwirtschaftliche Produktion vor ihnen zu schützen.



Warum Bienen sterben: gefährliche Insektizide

Seit Jahren gehen die Bienenbestände weltweit kontinuierlich zurück. Doch weshalb sterben die Bienen? Zwei neue Studien beschuldigen erneut Pestizide –...

Risiken: Die Zahl der Insekten ist in Deutschland seit 1990 um 75 Prozent zurückgegangen. Da Insekten für das Bestäuben von Pflanzen wichtig sind, bringt das Insektensterben auch die Nahrungsversorgung der Menschen in Gefahr. Im Bereich der Pestizide geht laut Greenpeace die größte Gefahr für den Menschen neben den Fungiziden von den Insektiziden aus. Zudem sind diese Pestizide im Zusammenhang mit Brustkrebs, Immunschwäche und anderen Gesundheitsschäden aufgetaucht.

15.4.

Vbgm. Tscherner trägt seitens seiner Gemeinderatsfraktion „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ folgende Umbesetzung vor:

In den Verein „Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck Land Ost“ („JAM“) werde im Sinne des § 83 Abs. 1 TGWO 1994 anstelle von Mag. Yavuzhan Öztürk nunmehr Frau MMag. Ruth Langer entsandt.

Der Gemeinderat befürwortet einhellig die Behandlung dieser Angelenheit und nimmt die Umbesetzungen zur Kenntnis.

15.5.

Vbgm. Tscherner stellt an die Bürgermeisterin folgende Anfrage betreffend „Planungsverband – Sitzung ‚Mobilität‘“: Habe es zwischenzeitlich eine Sitzung gegeben, seien Beschlüsse gefasst und allenfalls Planungsaufträge erteilt worden?

Bgm. Posch antwortet, dass dieses Thema in der morgigen Sitzung des Stadtrates behandelt werde. Auf deren Tagesordnung finde sich die Frage der Finanzierung eines Auftrages zur Weiterplanung im Bereich der Mobilitätslösung für die Region Hall-Mils. Dies sei in der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erörtert worden. Der Planungsverband habe getagt und einen Beschluss gefasst. Auftrag sei noch keiner erteilt, weil zunächst die Finanzierung geklärt werden müsse. Bei positiver Beschlussfassung durch den Stadtrat werde sie mit der Landesbaudirektion Kontakt aufnehmen und hinsichtlich der Sicherstellung des Finanzierungsanteiles des Planungsverbandes grünes Licht geben.

Vbgm. Tscherner spricht sich für eine öffentliche Diskussion und Informationsvermittlung im Gemeinderat aus, damit die Leute Bescheid über den Stand der Dinge wüssten.

Bgm. Posch führt aus, dass dieser Stand der Dinge eben der Beschluss im Planungsverband gemeinsam mit dem Land Tirol sei, die Untersuchungen zum Thema „Verkehrslösung im Bereich des Planungsverbandes“ nun mit dem Schwerpunkt Hall – Mils fortzuführen. Die Themen „öffentlicher Personennahverkehr“ sowie „Radverkehr“ seien bereits intensiv und fachmännisch aufbereitet worden. Im Zeitplan laut Präsentation am 30.11.2017 in Gnadewald sei drin, im ersten Halbjahr 2018 das Thema des Individualverkehrs zu beginnen. Es sei Sinn der Beschlussfassung im Planungsverband, sich auch hier eines Expertens zu bedienen, entsprechend dem den Mitgliedern der Gemeinderäte im Planungsverband präsentierten Zeitplan.

15.6.

Vbgm. Tscherner stellt an die Bürgermeisterin bzw. an Vbgm. Nuding folgende Anfrage betreffend die Glungezerbahn: Man habe nunmehr den 3. Juli, und offensichtlich sei noch keine Bauverhandlung in Aussicht. Wenn er also auf Grund der Ausschreibungsfrist rechne, dass in 14 Tagen Bauverhandlung sei, dann gebe es noch eine Rechtsmittelfrist von normalerweise einem Monat, außer es verzichte jeder auf die Rechtsmittel und unterschreibe das. Wenn er das alles rechne, sei man schon irgendwo spät im August. Dann frage er sich, ob es einen „Plan B“ gebe, was man mit dieser Investition mache, ob man heuer bauen anfangen oder nicht. Nicht dass man so ende wie die Geschichte am Patscherkofel, wo man halbfertig übrig bleibe.

Bgm. Posch entgegnet, dass seitens Vbgm. Tscherner ja immer wieder Anfragen zum Projekt „Glugezer“ kommen würden, zu dessen Mitfinanzierung sich der Gemeinderat ja entschlossen habe. Sie schlage deshalb vor, dass man sich von der Geschäftsführung der Glungezerbahnen einen Bericht geben lassen und diesen im Stadtrat vortragen solle. Außer der erwähnten beschlossenen Mitfinanzierung gebe es keinen Wirkungsbereich, um dieses Thema im Gemeinderat zu diskutieren.

15.7.

StR Tusch möchte informieren, dass es im Zuge mehrerer Besprechungen gelungen sei, für den Herbst eine Kurzausstellung in der Galerie Goldener Engl auszuhandeln, und zwar mit der Klocker-Stiftung. Er hoffe, dass dies im Sinne des Gemeinderates und vielleicht der Beginn einer weiteren Zusammenarbeit mit der Klocker-Stiftung sei. Ansonsten stehe diesbezüglich noch nicht fest, ob etwa im nächsten Jahr eine fixe Galerie komme, oder ob die Stadt das selber betreibe, ect. Diese erwähnte Ausstellung werde im Zeitraum von Oktober bis Dezember stattfinden. Mit dem alle zwei Jahre von der Klocker-Stiftung ermittelten Preisträger. Es handle sich offenbar um einen sehr renommierten Künstler, wobei der Name noch nicht öffentlich sei. Er hoffe, es sei im Sinne der Mitglieder des Gemeinderates, dass in der Galerie Goldener Engl keine Todesstille eintrete, sondern dass etwas weitergehe. Mit der gegenständlichen Ausstellung würde jedenfalls kein Weg für andere Entwicklungen verbaut.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21:01 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding eh.

GR Sachers eh.